

Unsere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Stand 01.08.2018



marego.

Einfach ankommen.



Zug

Tram

BUS



Inhalt

Teil A: Tarifbestimmungen	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer und -bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen	6
2.1 Fahrkartenarten	6
2.2 Fahrkartenerwerb	7
2.3 Geltungsdauer und -bereich	8
2.4 Fahrpreise	8
2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen	9
§ 3 Einzelfahrkarten	9
3.1 Einzelfahrten	9
3.2 4er-Karten	10
§ 4 Tagesfahrkarten	11
4.1 Tageskarten	11
4.2 Minigruppen-Tageskarten	12
4.3 Gruppen-Tageskarten	12
§ 5 Zeitfahrkarten	12
5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis	12
5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis	13
5.3 Abo-Karten	15
§ 6 Anschlussfahrten	16
§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse	17
§ 8 Unentgeltliche Beförderung	18
8.1 Kinder	18
8.2 Schwerbehinderte	18
8.3 Polizei und Bundespolizei	18
§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern	18
9.1 Mitnahme von Tieren	18
9.2 Mitnahme von Fahrrädern	19
9.3 Mitnahme von Sachen	19
§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	19
§ 11 Sonderangebote	20
11.1 Kombi-Tickets	20
11.2 Job-Tickets	20
11.3 Magdeburg-Pass	20
11.4 Semestertickets	21
11.5 Schülerfreizeiticket Magdeburg	21
11.6 Tarifliche Sonderaktionen	21

§ 12	Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego	21
12.1	Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG, Transdev Sachsen-Anhalt GmbH	21
12.2	Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	22
12.3	Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	23
12.4	City mobil und City-Ticket	23
12.5	Tarif „Magdeburg Plus“	24
12.6	Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und von marego	25
12.7	Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und von marego	26
§ 13	Länder-Tickets	26
Teil B:	Beförderungsbedingungen	27
§ 1	Geltungsbereich	27
§ 2	Anspruch auf Beförderung	27
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	27
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	28
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	31
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	31
§ 7	Zahlungsmittel	33
§ 8	Ungültige Fahrkarten	33
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	35
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	36
§ 11	Beförderung von Sachen	38
§ 12	Beförderung von Tieren	40
§ 13	Fundsachen	40
§ 14	Haftung	40
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	41
§ 16	Videoüberwachung	41
§ 17	Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen	41
§ 18	Gerichtsstand	42

Anlagen	43
Anlage 1 – Liniennetzplan	112
Anlage 2 – Übersicht der Linienverkehre im Verbundgebiet	43
Anlage 3 – Linien mit tariflichen Sonderregelungen	53
Anlage 4 – Ortsverzeichnis	54
Anlage 5 – Fahrpreistabelle	80
Anlage 6 – Geltungsdauer von Einzelfahrten, Abschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahr-karten Landeslinien	83
Anlage 7 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)	84
§ 1 Voraussetzungen des Abonnements	84
§ 2 Gesamtschuldnerhaftung	85
§ 3 Vertragsabschluss und -dauer	85
§ 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis	86
§ 5 Fahrgeld/Fälligkeit	86
§ 6 Abo-Karte	87
§ 7 Versand	87
§ 8 Kündigung	88
§ 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen	89
§ 10 Änderungen	90
§ 11 Unterbrechung des Abonnements	91
§ 12 Verlust oder Zerstörung	92
§ 13 Rücklastschriften	92
§ 14 Nutzungsbestimmungen	93
§ 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Karte	94
§ 16 Datenschutz	94
§ 17 Verjährung	95
§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand	95
§ 19 Schlussbestimmung	95

Anlage 8 – Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen	96
§ 1 Geltungsbereich	96
1.1 Eisenbahnverkehr	96
1.2 Beförderungsvertrag	96
1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln	97
§ 2 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen	97
2.1 Informationsmedien	97
2.2 Anschlussverbindungen	97
§ 3 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl	98
3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke	98
3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen	98
3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges	99
3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels	99
3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels	99
3.6 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen	100
§ 4 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall	100
4.1 Erstattung und Entschädigung	100
4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrkarten	100
4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen	101
4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung	101
4.5 Definition „Zeitfahrkarten“	101
§ 5 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis	101
5.1 Umfang der Erstattung	101
5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung	102
§ 6 Fahrpreisschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis	102
6.1 Anspruch auf Fahrpreisschädigung	102
6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt	102
6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt	103
6.4 Entschädigungsbeträge unter 4 Euro	103
6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten	103
6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis	104
6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisschädigung	104

§ 7	Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis	104
7.1	Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten	104
7.2	Kostenlose Unterkunft	104
7.3	Organisation alternativer Beförderungsdienste	105
7.4	Verspätungsbestätigung	105
§ 8	Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität	105
8.1	Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung	105
8.2	Zugangsregeln nach der TSI PRM	105
8.3	Hilfeleistungen	106
8.4	Erstattung/Entschädigung	106
§ 9	Beförderung von Reisegepäck	106
9.1	Preise und Konditionen	106
9.2	Rechtsgrundlagen	106
§ 10	Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen	106
10.1	Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet	106
10.2	Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisschädigung	107
10.3	Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung	107
10.4	Auszahlung von Entschädigungsansprüchen	108
10.5	Kundeneingaben	108
§ 11	Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen	108
11.1	Schlichtung	108
11.2	Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt	108
Anlage 9 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten		109
§ 1	Erwerb	109
§ 2	Fahrkarten	109
§ 3	Erstattung	109
Anlage 10 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst-Applikationen easy.GO und DB Navigator		110
§ 1	Erwerb	110
§ 2	Fahrkarten	110
§ 3	Nutzung	110
§ 4	Erstattung	111

Teil A: Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr eingesetzten Fahrzeuge der in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sowie auf den Fähren in Magdeburg. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlage 2).
- (2) Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis, den Landkreis Börde und die Landeshauptstadt Magdeburg. In einigen Fällen gilt der Tarif auch über das Verbundgebiet hinaus. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind. Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet.
 - » Anlage 1 – Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes
 - » Anlage 2 – Verzeichnis aller einbezogenen Linien
 - » Anlage 4 – Zuordnung der Orte zu den Tarifzonen – Ortsverzeichnis

§ 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer und -bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen

2.1 Fahrkartenarten

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

Einzelfahrkarten

- » Einzelfahrt
- » 4er-Karte

Tagesfahrkarten

- » Tageskarte
- » Minigruppen-Tageskarte
- » Gruppen-Tageskarte

Zeitfahrkarten

- » Wochenkarte
- » Monatskarte
- » Monatskarte im Abonnement

Anschlussfahrt

Übergangsfahrkarten 1. Klasse als

- » Einzelfahrt
- » Monatskarte

Sonderangebote

- » Kombi-Ticket
- » Job-Ticket
- » Magdeburg-Pass
- » Semesterticket
- » Schülerfreizeiticket Magdeburg

2.2 Fahrkartenerwerb

- (1) Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über das Internet oder Mobilfunkdiensten gelten besondere Bedingungen (Anlage 7, Anlage 9 und Anlage 10). Abo-Karten werden über ausgewählte Verkaufsstellen ausgegeben.
- (2) In den Zügen, außer auf der Strecke Könnern – Gatersleben, kann eine Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal gegen Aufpreis (Bordpreis) erworben werden. Der Bordpreis entfällt, wenn
 1. ein Fahrkartenautomat im Zug vorhanden ist und der Fahrgast an diesem eine Fahrkarte löst oder
 2. der Fahrkartenautomat im Zug nicht betriebsbereit ist oder
 3. am Reiseantrittsbahnhof keine geöffnete Fahrkartenausgabe und kein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden waren und die zuvor genannten Fälle 1 oder 2 eingetreten sind.Unabhängig davon hat sich der Fahrgast für den Kauf einer Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal grundsätzlich direkt nach Einstieg in das Fahrzeug unaufgefordert beim Zugbegleitpersonal zu melden. Der Bordpreis entspricht dem anzuwendenden Fahrpreis zzgl. 10 %, jedoch mindestens 2 Euro, maximal 10 Euro.
- (3) Das Fahrkartenangebot ist abhängig vom Vertriebsweg. Fahrkarten, die in Fahrzeugen erworben werden, sind bereits entwertet und gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden, und 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind. Bei 4er-Karten, die im Zug durch einen Kundenbetreuer ausgegeben werden, nimmt die Entwertung für die erste Fahrt der Kundenbetreuer vor. Für die

verbleibenden Fahrten hat die Entwertung durch den Fahrgast zu erfolgen.

- (4) Fahrkarten werden in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.

2.3 Geltungsdauer und -bereich

- (1) Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Innerhalb der gezahlten Tarifzonen, für die die Fahrkarte gelöst wurde, dürfen während der festgelegten Geltungsdauer beliebige Fahrten durchgeführt werden. Wird fahrplanbedingt ein Stadtverkehr passiert, so gilt die Fahrkarte innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit auch in dem jeweiligen Stadtverkehr. Die Regelungen der Einzelfahrt, der 4er-Karte und der Anschlussfahrt gemäß § 3 Nr. 3.1., Nr. 3.2 und § 6 bleiben davon unberührt.

2.4 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus der gewünschten Fahrkartenart und der Preisstufe, gemäß Anlage 5 – Fahrpreistabelle.
- (2) Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden Tarifzonen. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Abweichungen von der Zählregel aus betriebsbedingten Gründen, im Anschlussverkehr oder bei baustellenbedingten Umleitungen sind möglich. Von der Zählregel kann gleichfalls abgewichen werden, wenn Änderungen von Linienführungen bzw. Ersatz von Bahn- durch Buslinien gemäß Tarifzonenplan zu einer Veränderung der zwischen Starttarifpunkt und Zieltarifpunkt durchfahrenen Tarifzonen und damit zu Preisveränderungen führen würden.
- (3) Bei mehreren Fahrtmöglichkeiten kann der Fahrgast eine Fahrkarte für die kürzere Fahrt erwerben. Es ist dann nur die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich. Bezahlt er hingegen die längere Strecke, ist neben der Fahrt auf der längeren Verbindung auch die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich.
Werden mehr als 12 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für die Preisstufe 12 zu entrichten. Fahrkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Preisstufe 12) gelten gleichzeitig für das gesamte Verbundgebiet.
- (4) Sämtlichen Haltestellen werden Tarifpunkte zugeordnet. Innerhalb eines Tarifpunktes sowie zwischen zwei benachbarten Tarifpunkten

gilt die Preisstufe N (auch beim Überfahren von Zonengrenzen). Ausgenommen hiervon sind Fahrten von, nach und innerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) sowie Fahrten in den Nahverkehrszügen und in der S-Bahn.

2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Alle Fahrkarten, deren Preise sich nicht erhöhen, können auch weiterhin verwendet werden.
- (3) Bei einer Tarifierhöhung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs. Einzelfahrten, 4er-Karten und Tagesfahrkarten zum alten Tarif können letztmalig 3 Monate nach Tarifierhöhung entwertet werden. Es gelten § 10 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 der Beförderungsbedingungen.
- (4) Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit vor Inkrafttreten einer Tarifierhöhung beginnt, können letztmalig am Tag vor der Tarifierhöhung zum alten Tarif gekauft werden. Sie dürfen bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifierhöhung beginnt, gelten noch maximal innerhalb von 3 Monaten nach der Tarifierhöhung. Anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit als Fahrkarte.
- (5) Die Übergangsregelungen für Abo-Karten sind der Anlage 7 zu entnehmen.

§ 3 Einzelfahrkarten

- (1) Einzelfahrkarten sind Einzelfahrten und 4er-Karten.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrten und Abschnitte von 4er-Karten sind bei/vor Fahrtritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Eine Einzelfahrt und ein Abschnitt einer 4er-Karte sind für eine Person und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Die Benutzung einer Einzelfahrt oder eines Abschnitts einer 4er-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Inhabern von Einzelfahrten oder 4er-Karten sind das Umsteigen auf dem Fahrweg und das Unterbrechen der Fahrt grundsätzlich im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrten

- (1) Einzelfahrten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und haben einen Richtungsbezug. Einzelfahrten zum ermäßigten

Fahrpreis erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben.

- (2) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
Rückfahrten sind Fahrten in Richtung Ausgangspunkt auf derselben Strecke wie bei der Hinfahrt.
Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg als bei der Hinfahrt zum Ausgangspunkt führen.
Ringfahrten sind Fahrten über andere Strecken bzw. Linien, die den ursprünglichen Fahrweg schneiden.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten, welche stets nicht entwertet ausgegeben werden, sind zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis erhältlich. 4er-Karten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 4er-Karten zum ermäßigten Fahrpreis werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben.
- (2) 4er-Karten weisen vier Entwertungsfelder auf. Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten. Der Abschnitt einer 4er-Karte kann entsprechend der aufgedruckten Relation für die Hin- oder die Rückfahrt genutzt werden, für 1 Fahrt in eine der beiden Richtungen ist aber jeweils ein Feld pro Person zu entwerten.
- (3) 4er-Karten werden grundsätzlich als zwei Abschnitte ausgegeben. Die Entwertung erfolgt auf jedem Abschnitt jeweils einmal auf der Vorder- und auf der Rückseite.
Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sowie die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH geben zu den zuvor beschriebenen 4er-Karten zusätzlich noch 4er-Karten als vier Einzelabschnitte oder vier abtrennbaren Einzelabschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite.
Die Deutsche Bahn AG gibt 4er-Karten als einen Abschnitt aus. Die Entwertung erfolgt hier vier Mal auf der Vorderseite. Die entwerteten Streifen dürfen nicht abgetrennt werden. Alle weiteren Streifen werden ansonsten ungültig. Die Deutsche Bahn AG gibt zusätzlich noch 4er-Karten mit vier Abschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite.

Die Transdev Sachsen-Anhalt GmbH verkauft 4er-Karten zusätzlich als einen Abschnitt. Die Entwertung erfolgt jeweils zweimal auf der Vorder- und Rückseite.

- (4) Für jedes Entwertungsfeld einer 4er-Karte gilt: Umsteigen nur in Reiserichtung möglich.
Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 4 Tagesfahrkarten

- (1) Tagesfahrkarten werden als Tageskarten, als Minigruppen-Tageskarten und als Gruppen-Tageskarten ausgegeben.
- (2) Tagesfahrkarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) Tagesfahrkarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages.
- (4) Tagesfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (5) Entwertete Tagesfahrkarten sind nicht übertragbar. Tageskarten und Minigruppen-Tageskarten sind personengebunden und nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte der Vor- und Nachname aller reisenden Personen eingetragen ist. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachzuweisen. Bei Reisen von Schulklassen genügt ein Schulstempel (wahlweise auch der Stempel des Schulamtes) über den vorgesehenen Feldern der Minigruppen-Tageskarte.

4.1 Tageskarten

Tageskarten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis für eine Person ausgegeben. Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben. Die Benutzung einer Tageskarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

4.2 Minigruppen-Tageskarten

Minigruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Die Minigruppen-Tageskarte ist für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen ohne Altersbeschränkung gültig. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.

4.3 Gruppen-Tageskarten

- (1) Das Angebot richtet sich an Gruppen mit mindestens 16 gemeinsam reisenden Fahrgästen. Gruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.
- (2) Gruppenfahrten ab 16 Personen müssen bis 10 Werktage vor Reisebeginn angemeldet werden.

§ 5 Zeitfahrkarten

- (1) Zeitfahrkarten sind Wochen-, Monats-, übertragbare Abo-Monatskarten, Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, personengebundene Abo-Monatskarten und Seniorenabo-Monatskarten.
- (2) Zeitfahrkarten sind gültig für eine Person.
- (3) Zeitfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (4) Übertragbare Abo-Monatskarten berechtigen montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Seniorenabo-Monatskarten berechtigen ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Auf Wochen- und Monatskarten ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (2) Wochenkarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erwor-

bene Wochenkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung.

- (3) Monatskarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten
- (I) schulpflichtige Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 - (II) ab 15 Jahren
- (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen,
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - » Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an

- eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - (h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder einer gültigen Berechtigungskarte. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Auf Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (4) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden für den Binnenverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) nicht vertrieben. Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis anderer Tarifzonen haben bei Fahrten aus, über oder zur Tarifzone Magdeburg (010) auch in der Tarifzone Magdeburg (010) gemäß § 1 Gültigkeit.
- (5) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung.
- (6) Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

-
- (7) Die Träger der Schülerbeförderung geben „Schülerfahrkarten“ an Anspruchsberechtigte aus. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Schülerfahrkarten sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Schülerfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie werden für ein Schuljahr ausgegeben und gelten nicht in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt. Die Geltungsdauer für Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, richtet sich nach den Regelungen der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg. An den dort definierten Geltungstagen gelten Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Verlorengegangene oder beschädigte „Schülerfahrkarten“ werden von der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH und der Personenverkehr Salzland GmbH mit einer Gebühr von 8 Euro, von der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG und der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH mit einer Gebühr von 10 Euro sowie von der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH und der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH mit einer Gebühr von 15 Euro ersetzt.

5.3 Abo-Karten

- (1) Abo-Karten werden als übertragbare Abo-Monatskarte, ermäßigte Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Seniorenabo-Monatskarte und personengebundene Abo-Monatskarte ausgegeben.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit für Abonnements beträgt 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage 7 aufgeführt.
- (3) Die übertragbaren Abo-Monatskarten sind auf andere Personen übertragbar, die 9-Uhr-Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten und die personengebundenen Abo-Monatskarten jedoch nicht.
- (4) Die übertragbaren Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten Abo-Monatskarten und die personengebundenen Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (5) Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten werden nur für die Tarifzone Magdeburg (010) verkauft.

- (6) Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, Seniorenabo-Monatskarten und die ermäßigte Abo-Monatskarte werden mit dem Namen des Nutzers versehen. Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Seniorenabo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Ermäßigte Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder ausgefüllter Berechtigungskarte gültig.
- (7) Ermäßigte Abo-Monatskarten erhalten Fahrgäste, die unter § 5 Nr. 5.2 Abs. 1 aufgeführt sind.
- (8) Seniorenabo-Monatskarten erhalten Fahrgäste ab 65 Jahren. Maßgebend ist hier der erste Geltungstag des Seniorenabos.
- (9) Seniorenabo-Monatskarten sind in zwei Varianten erhältlich: zum einen nur für die Tarifzone Magdeburg (010) sowie zum anderen für das gesamte Verbundgebiet als Netzkarte.

§ 6 Anschlussfahrten

- (1) Inhaber der unter § 5 und § 11 Nr. 11.2 genannten Zeitfahrkarten können über den auf ihrer Zeitfahrkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrt erwerben. Personen, die die Mitnahmeregelung von Zeitkarten in Anspruch nehmen, haben ebenfalls eine Anschlussfahrt zu lösen.
Anschlussfahrten können für die Hin- und Rückfahrt erworben werden. Weiterhin gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt.
- (2) Fahrkarten für eine Anschlussfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt zum ermäßigten Fahrpreis dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen, sowie Tiere, sofern diese nicht gemäß § 9 Abs. 2 dieser Tarifbestimmungen in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht sind. Eine Anschlussfahrt zum ermäßigten Fahrpreis wird außerdem zur Mitnahme von Sachen gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben.
- (3) Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte und dem Fahrtziel. Die Anschlussfahrt wird nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitfahrkarte anerkannt.
- (4) Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

-
- (5) Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrkartenkombination (siehe Anlage 6). Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 12 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet und die zeitliche Gültigkeit der Preisstufe 12.
 - (6) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Übergangsfahrkarte zu lösen. Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse ist nur in Kombination mit einer Fahrkarte im Normaltarif des marego gültig. Nutzern ermäßigter Zeitfahrkarten ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht gestattet.
- (2) Nicht entwertete Übergangsfahrkarten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.
- (3) Übergangsfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Übergangsfahrkarten werden als Einzelfahrt und Monatskarte ausgegeben.
- (5) Übergangsfahrkarten als Einzelfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Sie berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück-, Rund- oder Ringfahrten. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.
- (6) Übergangsfahrkarten als Monatskarten werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Übergangsfahrkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

§ 8 Unentgeltliche Beförderung

8.1 Kinder

- (1) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einer Person im Alter von 6 Jahren oder älter sind.
- (2) Kindergartengruppen werden bis zur Einschulung bei allen Verkehrsunternehmen im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einem volljährigen Erzieher sind.

8.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen.
- (2) Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Blinde Menschen können in jedem Fall einen Blindenhund und eine Begleitperson unentgeltlich mitführen. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

8.3 Polizei und Bundespolizei

Uniformierte Polizeibeamte und deren Diensthunde werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden außerdem Bahn-schutzmitarbeiter in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern

9.1 Mitnahme von Tieren

- (1) Kleine Haustiere werden, wenn sie in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht sind, unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Mitnahme eines Hundes, der nicht gemäß Absatz 1 in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht ist, ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis außerhalb des Zeitfahrkartentarifes in der erforderlichen Preisstufe zu erwerben.
- (3) Die Mitnahme eines Hundes ohne zusätzliche Fahrkarte ist für Inhaber einer übertragbaren Abo-Monatskarte oder einer Seniorenabo-Monatskarte gemäß § 5 möglich.

9.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Personennahverkehr Salzland GmbH und Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH ein Fahrrad bzw. ein nicht versicherungspflichtiges elektrohilfsmotorisiertes Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen. Es gelten die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.
- (2) Im Übrigen gelten gemäß § 12 Nr. 12.3 dieser Tarifbestimmungen Sonderregelungen für die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

9.3 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Die entgeltliche und die unentgeltliche Mitnahme von Sachen setzt die Einhaltung der Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11, voraus.
- (2) Hand- und Reisegepäck, 1 Kinderwagen, 1 Rollstuhl, 1 elektromobiles Seniorenfahrzeug, 1 Rollator, 1 Rodelschlitten, 1 tragbares Musikinstrument und 1 Kinderfahrrad bis 20 Zoll Radgröße werden unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.
- (3) Für einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sonstigen sperrigen Gegenstand, der einen Fahrgastplatz beansprucht, ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt davon unberührt.

Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen über die gesamte Strecke erworben werden.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs der DB Regio AG und der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB Regio AG bzw. der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

§ 11 Sonderangebote

11.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästeausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- » das marego-Logo tragen und
- » den Geltungsbereich und die Geltungsdauer ausweisen.

11.2 Job-Tickets

Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe von Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Job-Tickets werden entsprechende besondere Fahrkarten ausgegeben. Die Tarifbasis von Job-Tickets richtet sich nach den Bestimmungen der personengebundenen Abo-Monatskarte und nach der Abnahmemenge.

11.3 Magdeburg-Pass

- (1) Den Magdeburg-Pass erhalten
 - » Empfänger und Empfängerinnen laufender Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie
 - » Empfänger und Empfängerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
 - » Personen mit Hauptwohnsitz in Magdeburg, deren Einkommen den 110%igen Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht übersteigt, sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze.
- (2) Der Magdeburg-Pass kann im Sozial- und Wohnungsamt und in jedem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt werden. Zur Bezuschussung des Fahrkartenentgelts werden vom Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg Wertmarken herausgegeben.
- (3) Ein Kunde mit einem Magdeburg-Pass kann an den MVB-eigenen personalbedienten Verkaufsstellen pro Monat Fahrkarten ab einem Einkaufswert von 5 Euro unter Anrechnung von Wertmarken für die Tarifzone Magdeburg (010) erwerben. Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt ist nur eine Wandlung in andere Fahrkartenarten möglich.

11.4 Semestertickets

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Direktstudenten von Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen ausgegeben bzw. es wird der Nachweis einer Fahrtberechtigung über Studentenausweise vertraglich vereinbart. Sie sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Grundlage der Semestertickets bilden Verträge, die zwischen marego und den Studieneinrichtungen abgeschlossen werden. Die Semestertickets gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Semestertickets sind nicht übertragbar. Für Semestertickets bestehen keine zusätzlichen Mitnahmeregelungen. In den Zügen ist ein Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen.

11.5 Schülerfreizeitticket Magdeburg

- (1) Inhaber einer Schülerjahreskarte Magdeburg haben die Möglichkeit, zusätzlich ein Schülerfreizeitticket für die Tarifzone MD zu erwerben.
- (2) Für das Schülerfreizeitticket besteht folgende Gültigkeit:
 - » Nur in Verbindung mit einer gültigen Schülerjahreskarte
 - » In Tarifzone Magdeburg
 - » Vom ersten bis zum letzten Schultag
 - » An Schultagen ab 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr des Folgetages
 - » Am Wochenende, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztags
 - » In den Ferien ganztags (außer Sommerferien)
- (3) Das Schülerfreizeitticket wird nur mit einer jährlichen Zahlung ausgegeben. Die Fahrpreise sind in Anlage 5 aufgeführt. Dieses Ticket kann im MVB Kundenzentrum im Abo-Büro erworben werden.

11.6 Tarifliche Sonderaktionen

marego kann vorübergehend besondere tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Sonderaktionen sind nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) bei den Genehmigungsbehörden anzuzeigen und bei Zustimmung durch diese nach PBefG und AEG bekanntzugeben.

§ 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego

12.1 Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG, Transdev Sachsen-Anhalt GmbH

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte DB-Fahrkarten – gemäß Preisliste 602/2, Nr. 1 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (DB-Tarif) ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start und Zielbahnhof in Zügen der DB Regio AG und der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und Transdev Sachsen-Anhalt GmbH gültig.
- (2) Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte DB-Fahrkarten – gemäß BB-Anstoßverkehr¹ ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der DB Regio AG und der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und Transdev Sachsen-Anhalt GmbH gültig.
- (3) Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte Fahrkarten der TransdevSachsen-Anhalt GmbH gemäß DB-Tarif ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und TransdevSachsen-Anhalt GmbH gültig.

12.2 Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie erwerben. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht einer Einzelfahrt zum ermäßigten Fahrpreis. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gemäß der Anlage 3 gültig. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr.3.1. Abs. 2.

1 BB-Anstoßverkehr steht für Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland. Anstoßverkehr ist der Wechsel des Beförderers auf den Strecken der beteiligten Eisenbahnen auf aneinander anschließenden, nicht parallelbedienten Strecken.

-
- (2) Gegen Vorlage eines Schönes-Wochenende-Tickets werden berechnigte Fahrgäste auf den landesbedeutsamen Linien gemäß Anlage 3 kostenlos befördert.

12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

12.3.1 Kurzstrecke

- (1) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zum Normalfahrpreis für eine Person ausgegeben und gelten nur in der Tarifzone Magdeburg (010) grundsätzlich für eine Fahrt ohne Umsteigen. Lediglich zwischen Straßenbahnen und Bussen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG kann der Inhaber einer Kurzstrecke in Fahrtrichtung umsteigen.
- (2) Fahrkarten für eine Kurzstrecke gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung ausschließlich in den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG bis zur 3. Haltestelle unabhängig vom Fahrweg. Die Einstiegshaltestelle wird nicht mitgezählt. Werden Haltestellen durchfahren, sind diese mitzuzählen.
- (3) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden stets entwertet ausgegeben und sind nicht übertragbar.

12.3.2 Mitnahme von Fahrrädern

In den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ist für die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrads eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Davon ausgenommen sind Inhaber einer Zeitkarte gemäß § 5 und 11. Sie benötigen keine zusätzliche Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrads. Generell ist die Mitnahme von Fahrrädern bzw. von nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern in den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG lediglich von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an den Wochenenden und feiertags ganztägig möglich.

12.4 City mobil und City-Ticket

- (1) Das Angebot „City mobil“ ermöglicht beim Kauf einer DB-Fahrkarte den Erwerb einer marego-Tageskarte für die Tarifzone Magdeburg (010). Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.
- (2) Fernverkehrsfahrkarten der DB mit BahnCard-Rabatt, die über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer lauten und mit dem Zusatz

„+City“ versehen sind, berechtigen in der Tarifzone Magdeburg (010) zur Nutzung aller öffentlicher Nahverkehrsmittel. Gleiches gilt für Fahrkarten, die über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer lauten und im Zuge von Prämienfahrten im Rahmen des BahnBonus-Programms mit dem Zusatz „+City“ ausgestellt werden. Darüber hinaus gilt dies ebenfalls für Fahrkarten der 1. Klasse ohne BahnCard-Rabatt jedoch mit Großkundenrabatt, die über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer lauten und mit dem Zusatz „+City“ versehen sind. Die genannten Fahrkarten berechtigen an der Startadresse der Reise zur einmaligen Fahrt in Richtung Startbahnhof sowie nach Ankunft am Zielbahnhof zur einmaligen Fahrt in Richtung auf die endgültige Zieladresse, bei Rückfahrkarten auch am Tag der Rückfahrt (aufgedrucktes Reisedatum) zur Fahrt zum Bahnhof. Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, beliebig viele Fahrten im öffentlichen Nahverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) durchzuführen. Kinder oder Fahrräder, die im Rahmen der Mitnahmeregelung im Zug unentgeltlich mitgenommen werden können, benötigen im Geltungsbereich unabhängig von der Art der BahnCard eine entsprechende Fahrkarte zur Nutzung des Nahverkehrs. Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.

12.5 Tarif „Magdeburg Plus“

- (1) Für Bahnreisende, die eine Wochen- oder Monatskarte zum Normal- oder ermäßigten Fahrpreis auf einer der nachfolgend genannten Strecken:
 - » Zerbst – Magdeburg,
 - » Güterglück – Magdeburg oder
 - » Wusterwitz – Magdeburgnach Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der Produktklasse C erwerben, besteht die Möglichkeit, für die Tarifzone Magdeburg (010) zusätzlich eine gegenüber dem regulären Preis rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte zu erwerben.
- (2) Die Kombination aus der Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird „Magdeburg Plus“ genannt.
- (3) Die tariflichen Bestimmungen für die Fahrt auf der SPNV-Strecke entsprechen den Regelungen in den BB Personenverkehr in der jeweils aktuell veröffentlichten Version.

Die tariflichen Bestimmungen für die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) entsprechen § 5 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes marego.

- (4) Die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ist nur gleichzeitig mit dem Kauf einer Wochen- oder Monatskarte nach BB Personenverkehr für die genannten Strecken möglich. Ein nachträglicher Erwerb ist ausgeschlossen. Es wird je gekaufter Zeitkarte nach BB Personenverkehr nur eine rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben. Der sich ergebende Preis aus Addition beider Tarife ist vollständig bei Erwerb der Fahrkarte zu entrichten. Die Kombination aus Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird als eine Fahrkarte ausgegeben.
- (5) Das Angebot ist nur an stationären Automaten und in Reisezentren und Agenturen der Deutschen Bahn AG an den jeweiligen Abgangs- und Zielbahnhöfen der unter Abs. 1 genannten Strecken erhältlich.

12.6 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und von marego

Alle Fahrkarten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, berechtigen auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Darüber hinaus berechtigen alle Fahrkarten des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt. Des Weiteren berechtigen Wochen- und Monatskarten jedermann sowie Wochen- und Monatskarten für Auszubildende (freiverkäuflich) und Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerfahrkarten) der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harke-
rode – Ulzigerode gelten, auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie von ermäßigten Zeitfahrkarten (ermäßigten Wochen- und Monatskarten, Schülerfahrkarten) des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harkerode/Alterode – Ulzigerode gelten, berechtigen zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt.

12.7 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und von marego

Zwischen den Verkehrsunternehmen Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH werden Zeitfahrkarten auf parallel befahrenen Linienabschnitten anerkannt. Diese parallel bedienten Linienabschnitte sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 13 Länder-Tickets

Sachsen-Anhalt-Tickets, Sachsen-Tickets und Thüringen-Tickets werden in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt, auf denen der marego-Tarif gilt, anerkannt. Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen der Sachsen-Anhalt-, Sachsen- und Thüringen-Tickets. Der Verkauf des Sachsen-Anhalt-Tickets erfolgt auch durch die Verkehrsunternehmen des marego.

Teil B: Beförderungsbedingungen

Diese Beförderungsbedingungen enthalten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)“ und nach der „Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)“ sowie die Besonderen Beförderungsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. *Im Eisenbahnverkehr gilt die EVO.* Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) *Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen bzw. *werden von den Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV verwiesen.* Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz,*
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, *die unter das Waffengesetz fallen,* es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. extrem verschmutzte und/oder übel riechende Personen, die dadurch andere Fahrgäste belästigen,

6. Personen, die sich negativ gegenüber anderen Fahrgästen verhalten und diese belästigen,
 7. Fahrgäste auf Rollschuhen oder Inlineskatern.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die 6 Jahre oder älter sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Verkehrs- und Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt *und außerhalb von Haltestellen* eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen. *Zu widerhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen, *in Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen* zu rauchen. *Der Gebrauch von elektrischen Zigaretten und Zigarren ist in Fahrzeugen ebenfalls untersagt. Zu widerhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*
 8. Tonwiedergabegeräte und Tonrundfunkempfänger (*auch mit Kopfhörern*) zu benutzen, *wenn durch die Lautstärke andere Personen belästigt werden,*

-
9. *Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,*
 10. *Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,*
 11. *Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Signalanlagen u. ä.) missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,*
 12. *in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Sportgeräte wie z. B. Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,*
 13. *ohne Erlaubnis zu musizieren,*
 14. *in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,*
 15. *zu betteln,*
 16. *in Straßenbahnen und Bussen Speisen und Getränke zu verzehren. Bei Verschmutzungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 40 Euro erhoben werden.*

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge an den Haltestellen oder im Fahrzeug vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse im Linienverkehr sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrpersonal zu betreten. Dabei ist dem Fahrpersonal unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am Entwerter zu entwerfen. Bei Bedarf ist, je nach vertrieblicher Verfügbarkeit, ein gültiger Fahrausweis am Automaten im Fahrzeug oder beim Fahrpersonal zu erwerben. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sperrigem Gepäck können weiterhin die dafür vorgesehene zweite Tür der Busse nutzen.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (6) Bei *vorsätzlicher* Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Reinigungskosten in Höhe von mindestens 40 Euro erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. *Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden folgende Kosten erhoben:*

- » Verunreinigung geringen Ausmaßes: 40 Euro
- » Beschädigungen geringen Ausmaßes:
 - » bei unbefugten Bemalungen (z.B. Graffiti): 60 Euro
 - » bei Beschädigungen von Oberflächen (z.B. Scratching): 125 Euro und
 - » bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Nothammer, Feuerlöscher): 50 Euro

zuzüglich der entstehenden Kosten zur Schadensbehebung.

Die Kosten werden gegen denjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z.B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens wird zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

Ist infolge der vorsätzlichen Verunreinigung eine sofortige Auswechslung des Fahrzeugs erforderlich, so sind neben den Reinigungskosten die Kosten für die Auswechslung des Fahrzeugs zu zahlen.

Bei Beschädigungen der Objekte, die zu Betriebsstörungen führen (auch aus der Mitnahme von Sachen und Tieren), werden dem Verursacher die Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Die Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Ist eine Auswechslung eines Fahrzeugs erforderlich, werden die Kosten für die Auswechslung und die Wiederherstellung zzgl. dem Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 sowie bei Störungen des mobilen Fahrkartenautomaten in Bussen und Straßenbahnen – nicht an das Fahr-, sondern nach Möglichkeit an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort und Fahrtrichtung und Bei-

fügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30 Euro zu zahlen.

Im Eisenbahnverkehr und in den Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG wird bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherungseinrichtungen ein Betrag in Höhe von 200 Euro fällig.

- (9) *Bei Straftaten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.*

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (Konzessionsinhaber) verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen.
Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen;

in Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen, *soweit nicht eine entwertete Fahrkarte am mobilen Fahrkartenautomaten erworben wurde. Im Eisenbahnverkehr der Deutsche Bahn AG sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeugs auf den Stationen zu entwertern.*

- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal bzw. dem Fahrkartenkontrolleur auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.
In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartenverkaufsautomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch die Fahrkarte in den Nahverkehrszügen beim Fahrkartenkontrolleur erworben werden.
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort beim Verkaufs- bzw. Fahrpersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (8) Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (9) Für Fahrpreis- und Fahrplanauskünfte auf bestätigtem Vordruck werden die folgenden Bearbeitungsentgelte erhoben:
 - » BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personennahverkehr Salzland mbH: kein Entgelt
 - » Deutsche Bahn AG und Transdev Sachsen-Anhalt GmbH: 7,50 Euro

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln, mehr als 20 Münzen anzunehmen, Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent anzunehmen sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) *Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u. a. m.) ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Fahrgast das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 Euro (bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe) sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.*
- (5) *Bei Ausfall des Verkaufsautomaten ist eine Fahrkarte beim Fahrpersonal zu erwerben. Die mobilen Verkaufsautomaten in den Fahrzeugen können als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 5 Cent bis 2 Euro und je eine Banknote im Wert von 5 Euro bis 50 Euro in Abhängigkeit des Kaufpreises und der Fahrkarte annehmen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe außer Betrieb gesetzt ist, ist der Fahrgast angehalten, passend zu zahlen. Darauf wird der Fahrgast unter Abbildung der entsprechenden Münzen oder Banknoten auf dem Bediendisplay besonders hingewiesen. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.*

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, auch Berechtigungskarten, die entgegen den Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden *grundsätzlich* ersatzlos eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,

2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. *unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,*
6. *vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden,*
7. von Nichtberechtigten benutzt werden,
8. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
9. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
10. ohne das erforderliche, *fest aufgeklebte* Lichtbild benutzt werden,
11. *in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder bei denen die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden oder bei denen eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen, durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen, nicht mehr prüfbar ist,*
12. *nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Berechtigungskarte oder Bescheinigung genutzt werden. Gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarten sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.*

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrkarten und Berechtigungskarten werden zur Anzeige gebracht.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen *amtlichen Personaldokument mit Lichtbild* zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder *das amtliche Personaldokument mit Lichtbild* auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgasts eine Quittung, bei der Deutschen Bahn AG und der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH eine Fahrpreisnacherhebung (FN), ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitfahrkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. *für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,*
 2. *sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,*
 3. *die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ,*
 4. *die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,*
 5. *erklärt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber der Fahrkarte bei der Fahrkartenkontrolle nicht bestätigt werden kann,*
 6. *eine gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarte vorweist.*

Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast seine Fahrt fortsetzen, muss er unverzüglich eine gültige Fahrkarte für die Weiterfahrt ab der Haltestelle, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Fahrgastes ohne gültige Fahrkarte durch das Prüfpersonal folgt, im Fahrzeug erwerben.
- (4) *Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung*

zu leisten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen werden, ergibt sich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe. Nach Ablauf der 14 tägigen Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, die Fahrkarte bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.

- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7 Euro (zzgl. Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro), wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorseht, bleiben diese unberührt.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte zum gültigen Tarif nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4er-Karten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Eine Rücknahme von Gruppen-Tageskarten und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises sind einen Tag vor Fahrtantritt und abzüglich einer Gebühr von 2 Euro möglich. Nach Ablauf dieser Frist werden Gruppen-Tageskarten nicht erstattet. Bei einer Teilstornierung wird die alte Gruppen-Tageskarte durch eine neue ersetzt. Der Differenzbetrag zwischen alter und neuer Gruppen-Tageskarte wird abzüglich einer Gebühr von 2 Euro erstattet. Eine Teilstornierung ist bis einen Tag vor Fahrtantritt möglich.

-
- (3) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweis-pflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. *Für zum Teil benutzte Fahrkarten für Einzelfahrten, Abschnitte von 4er-Karten, Fahrkarten für Kurzstrecke sowie Tagesfahrkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.*
- (4) Wird eine Zeitfahrkarte (*außer Abo-Monatskarten*) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitfahrkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, *ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten*, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitfahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitfahrkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt *der Erstattung* kann nur *dann und nur bei persönlichen Zeitfahrkarten (nicht übertragbar)* berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit *und Reiseunfähigkeit*, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt. *Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung von Abo-Monatskarten unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gemäß § 10 (6) dieser Beförderungsbedingungen möglich. Bei der Erstattung von persönlichen Abo-Monatskarten (ermäßigte Abo-Monatskarte, personengebundene Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Seniorenabo-Monatskarte) wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Die Reiseunfähigkeit muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).*
- (5) Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, *das die Fahrkarte verkauft hat.*

Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. Für über Abonnement und online ausgegebene Fahrkarten gelten abweichende Regelungen gemäß Anlage 7 § 8 Abs. 5 und Anlage 9 § 3 der Tarifbestimmungen marego.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe, sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (8) Für abhanden gekommene Fahrkarten erfolgt keine Entgelterstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck² und sonstige Sachen werden *nur* bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

2 Die Definition des Handgepäcks entnehmen Sie bitte den marego-Tarifbestimmungen.

-
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen *und Rollstuhlfahrern* richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen *und Rollstuhlfahrer* nicht zurückgewiesen werden. *Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sowie die Personenbeförderung haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrgästen mit Fahrrädern. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen. Elektromobile Seniorenfahrzeuge, die inklusive Nutzer das bauartbedingte, zulässige Gesamtaufnahmegewicht der Fahrzeugrampe des Fahrzeuges oder an Bahnhöfen übersteigen, werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert.*
Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) E-Scooter werden mit Fahrer in Linienbussen befördert, soweit
- » der E-Scooter nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme mit aufsitzender Person nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) freigegeben ist,
 - » sich der Linienbus für den Transport eignet,
 - » der Fahrgast den E-Scooter nach den Vorgaben im Bus aufstellt und
 - » die weiteren Voraussetzungen des im zweiten Spiegelstrich benannten Erlasses erfüllt werden.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.
Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 der *Beförderungsbedingungen marego* sowie § 9 der *Tarifbestimmungen marego* entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten, geschlossenen Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie weitere Assistenzhunde (z. B. Epilepsiehunde) sind zur Beförderung stets zugelassen.
Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten, *geschlossenen* Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) *Bei Verstoß gegen die Absätze (2), (4), oder (5) wird ein Betrag in Höhe von 30 Euro erhoben.*

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des zuständigen Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 3 Euro für die Aufbewahrung zurückgegeben.
Für den Versand der Fundsachen wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.
Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von

1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht
1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4,
 2. für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
 3. bei Schäden, verursacht durch den Fahrgast bzw. von ihm mitgeführte Sachen oder Tiere.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z.B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in der Anlage 8 „Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen“ geregelt.

§ 16 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Fahrzeugen behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Datenschutzregularien zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden dabei berücksichtigt. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen

- (1) Es werden flexible Bedienformen angeboten. Diese sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.
- (2) Mit der Anmeldung eines Fahrtwunsches entsprechend den ausgewiesenen Anmeldeverfahren für den Rufbus und der Annahme

durch das Verkehrsunternehmen kommt ein Beförderungsvertrag zu Stande. Dieser ist ohne weitergehende Ansprüche durch den Fahrgast bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei Fahrten vor 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr des Vortages – kündbar. Die Verkehrsunternehmen können in Einzelfällen auch kürzere Abmeldefristen zulassen.

- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Fahrgäste, welche trotz zu Stande gekommenen Beförderungsvertrages die Fahrt zwei Mal nicht antraten und auch nicht abbestellten, einmal abzumahnen. Nach erfolgloser Abmahnung behält sich das Verkehrsunternehmen vor, den Fahrgast zeitweilig von der Beförderung im Rufbus auszuschließen und ihm die durch die Vertragsverletzung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Ermittlung der Fahrtroute des Rufbusses und die Koordinierung mehrerer Fahrtwünsche im Bediengebiet des Verkehrsunternehmens werden durch die Dispositionszentrale des Unternehmens vorgenommen. Der für den angemeldeten Fahrtwunsch disponierte Fahrweg kann vom Fahrweg der festen fahrplanmäßigen Linienfahrten der betreffenden Linie(n) abweichen. Ein Anspruch auf kürzesten Fahrweg besteht nicht.
- (5) Im Übrigen sind die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern beim Verkehrsunternehmen anzumelden. Für die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern gelten darüber hinaus die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Anlage 2

Übersicht der Linienverkehre im Verbundgebiet

DB Regio AG, Region Südost, Verkehrsbetrieb Elbe-Saale

KBS	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamtrelation
DB-254	Magdeburg Hbf – Biederitz – Lübs	Magdeburg Hbf – Dessau Hbf
DB-260	Magdeburg Hbf – Biederitz – Burg (Magdeburg) – Genthin	Magdeburg Hbf – Berlin
DB-305	Magdeburg Hbf – Magdeburg–Neustadt – Zielitz – Tangerhütte	Magdeburg Hbf – Stendal – Wittenberge/Salzwedel–Uelzen
DB-308	Magdeburg Hbf – Magdeburg–Neustadt – Barleben – Haldensleben – Oebisfelde	Magdeburg Hbf – Wolfsburg Hbf
DB-309	Tangerhütte – Zielitz – Magdeburg – Schönebeck-Salzelmen	Stendal – Zielitz – Magdeburg – Schönebeck-Salzelmen
DB-310	Magdeburg Hbf – Magdeburg Sudenburg – Eilsleben(b Magdeburg) – Helmstedt	Magdeburg Hbf – Braunschweig Hbf – Hannover
DB-334	Aschersleben – Güsten – Bernburg – Biendorf	Aschersleben – Dessau Hbf
DB-335	Magdeburg Hbf – Schönebeck(Elbe) – Staßfurt – Güsten – Aschersleben/Sandersleben	Magdeburg Hbf – Aschersleben/Sangerhausen – Erfurt Hbf
DB-340	Magdeburg Hbf – Schönebeck (Elbe) – Calbe/S. Ost – Bernburg/Sachsendorf (Calbe)	Magdeburg Hbf – Calbe (S.) Ost – Halle (Saale) Hbf – Leipzig/Bernburg

Anlage 2 – Übersicht Linienverkehre

BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
600	Oschersleben – Haldensleben – Bornstedt	volle Integration
601	Haldensleben – Wolmirstedt	
602	Eilsleben – Seehausen – Hohendodeleben – Wanzleben – Magdeburg	volle Integration
603	Oschersleben – Klein Wanzleben – Wanzleben – Magdeburg	volle Integration
610	Wolmirstedt – Elbeu – Barleben – Magdeburg	volle Integration
611	Wolmirstedt – Colbitz	volle Integration
612	Rottmersleben – Nordgermersleben – Bornstedt – Magdeburg	volle Integration
613	Rottmersleben – Ackendorf – Kl. Ammensleben-Ebendorf – Barleben – Magdeburg	volle Integration
614	Rottmersleben – Schackensleben – Hermsdorf – Irxleben – Magdeburg	volle Integration
615	Haldensleben – Neuenhofe – Hütten – Born	volle Integration
616	Haldensleben – Bebertal – Erxleben – Eilsleben	volle Integration
617	Haldensleben – Erxleben – Schwanefeld	volle Integration
618	Haldensleben – Süplingen – Weferlingen – Döhren	volle Integration
619	Haldensleben – Flechtingen – Weferlingen – Döhren – Behnsdorf	volle Integration
620	Haldensleben – Calvörde – Mannhausen – Piplockenburg	volle Integration
621	Haldensleben – Uthmöden – Klüden – Zobbenitz – Elsebeck (Jeseritz)	volle Integration
622	Wolmirstedt – Glindenburg – Magdeburg	volle Integration
623	Wolmirstedt – Zielitz – Angern – Wenddorf – Mahlwinkel – Bertingen	volle Integration
624	Colbitz – Dolle – Burgstall – Blätz – Mahlwinkel	volle Integration
625	Rogätz – Angern – Wenddorf – Mahlwinkel – Bertingen	volle Integration
630	Wolmirstedt – Gr. Ammensleben – Irxleben – Magdeburg – Wellen – Ochtmersleben	volle Integration
631	Samswegen – Wolmirstedt – Zielitz – Loitsche – Schricke	volle Integration
632	Haldensleben – Flechtingen – Oebisfelde	volle Integration

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
633	Döhren – Grasleben – Weferlingen – Beendorf	volle Integration
634	Beendorf – Weferlingen – Erleben – Bregenstedt – Altenhausen – Flechtingen	volle Integration
635	Vahldorf – Hillersleben – Samswegen	volle Integration
636	Haldensleben – Ackendorf – Gr. Santerleben – Hohenwarleben – Niederdodeleben	volle Integration
637	Ochtmersleben – Eichenbarleben – Irxleben – Niederdodeleben	volle Integration
638	Gr. Ammensleben – Gutenswegen – Dahlenwarleben – Barleben	volle Integration
639	Döhren – Weferlingen – Beendorf – Erleben – Uhrsleben	volle Integration
640	Döhren – Rätzlingen – Mannhausen	volle Integration
641	Weferlingen – Oebisfelde – Buchhorst – Frankenfelde	volle Integration
642	Calvörde – Flechtingen – Behnsdorf – Weferlingen – Döhren – Everingen	volle Integration
643	Wiegilitz – Calvörde – Wegenstedt – Böddensell – Calvörde	volle Integration
644	Wegenstedt – Calvörde – Lössewitz – Zobbenitz – Dorst	volle Integration
645	Tundersleben – Brumby – Groppendorf – Erleben – Bregenstedt	volle Integration
647	Haldensleben: ZOB – Süplinger Berg – Kreiskrankenhaus	volle Integration
648	Haldensleben: ZOB – Gerickestraße – Friedhof – Markt – Haldensleben – ZOB	volle Integration
649	Haldensleben: Kreiskrankenhaus – ZOB – Bornsche Straße	volle Integration
651	Oschersleben – Wanzleben – Buch	volle Integration
652	Hötensleben – Eilsleben – Magdeburg	volle Integration
653	Oschersleben – Wulferstedt – Hamersleben – Ohrleben – Schöningen	volle Integration
654	Oschersleben – Hadmersleben – Wanzleben – Niederdodeleben	volle Integration
655	Oschersleben – Neindorf – Ausleben – Völpke	volle Integration
656	Oschersleben – Gröningen – Kroppenstedt – Hadmersleben	volle Integration
657	Oschersleben – Seehausen – Eilsleben – Belsdorf	volle Integration
658	Oschersleben – Ausleben – Hötensleben – Völpke – Harbke – Eilsleben	volle Integration

Anlage 2 – Übersicht Linienverkehre

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
659	Wanzleben – Altenweddingen/Langenweddingen – Osterweddingen – Magdeburg	volle Integration
661	Völpke – Harbke – Marienborn – Völpke	volle Integration
662	Wanzleben – Groß Rodensleben – Bergen – (Dreileben)	volle Integration
663	Neindorf – Eilsleben – Gr. Rodensleben – Magdeburg	volle Integration
666	Belsdorf – Völpke – Helmstedt	volle Integration
668	Oschersleben – Schwanebeck– Kloster Gröningen – Dalldorf	volle Integration
669	Gewerbegebiet – Friedhof	volle Integration

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
111	Roschwitz – Bernburg – Ilberstedt – Güsten – Osmarsleben – Staßfurt	volle Integration
112	(Hohenerleben) – Strenzfeld – Bernburg, Busbahnhof	volle Integration
113	Gröna – Bernburg, Busbahnhof – Latdorf	volle Integration
114	Bernburg, PEP-Markt – Bernburg, Busbahnhof – Bernburg, Hegebreite	volle Integration
115	Bernburg, Flutbrücke – Bernburg, Karlsplatz – Bernburg, PEP-Markt	volle Integration
116	Bernburg – Plötzkau – Alsleben – Könnern	volle Integration
117	Bernburg – Nienburg – (Strenzfeld) – Neugatterleben	volle Integration
118	Bernburg – Baalberge – Biendorf	volle Integration
119	Bernburg – Peißen – Preußlitz – Gerlebogk – (Lebendorf)	volle Integration
120	Bebitz – Lebendorf – Gerlebogk – Könnern – (Trebitz)	volle Integration
121	Bernburg – Beesenlaublingen – Alsleben – Belleben	volle Integration
122	Könnern – Alsleben – Schackstedt	volle Integration
123	Latdorf – Borgesdorf – Wedlitz – Nienburg – (Calbe)	volle Integration
124	Bernburg – Latdorf – Gerbitz – Borgesdorf	volle Integration
125	Bernburg – Könnern – Sieglitz – Gerlebogk	volle Integration

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
126	Brucke – Könnern – Garsena – Golbitz	volle Integration
130	Schönebeck, Busbahnhof – Frohse – Salzelmen, Einkaufspark Süd – Felgeleben	volle Integration
131	Jesar – Calbe – Calbe, Bahnhof Ost – Werkleitz – Barby	volle Integration
132	Schönebeck – Gnadau – Glinde – Pömmelte – Barby	volle Integration
133	Schönebeck – Welsleben – Biere – Schönebeck	volle Integration
134	Calbe – Großmühlingen – Biere – Magdeburg	volle Integration
135	Schönebeck – Eggersdorf – Förderstedt – Atzendorf	volle Integration
136	(Barby) – Calbe – Sachsendorf, Bahnhof – Breitenhagen – Rajoch	volle Integration
137	Schönebeck – Plötzky – Pretzien – Ranies	volle Integration
138	Calbe – Brumby – Glöthe – Förderstedt – Atzendorf – Neugattersleben	volle Integration
139	Bernburg – Nienburg – Wedlitz – Calbe – Großmühlingen – Eggersdorf – Schönebeck	volle Integration
140	Aschersleben – Hoym – Quedlinburg	volle Integration
141	Aschersleben, Klinikum – Zoo/Tie – Siemensstraße – FH Polizei – Bahnhof/Breite Straße – Aschersleben, Klinikum	volle Integration
142	Aschersleben, Kaufland – Zoo/Tie – FH Polizei – Aschersleben, Siemensstraße	volle Integration
143	Aschersleben – Giersleben – Güsten – Amesdorf – Strummendorf – Schackenthal – Schackstedt	volle Integration
144	Aschersleben – Winningen – Schneidlingen – Egel	volle Integration
145	Aschersleben – Wilsleben – Neu Königsau – Schadeleben – Cochstedt – Schneidlingen	volle Integration
146	Aschersleben – Neundorf – Staßfurt	volle Integration
147	Aschersleben – Westdorf – Welbsleben – Harkerode – Ulzigerode	volle Integration
148	Aschersleben – Reinstedt – Ermsleben – Hoym – Winningen – Neu Königsau – Wilsleben	volle Integration
149	Aschersleben – Mehringen – Freckleben – Schackenthal – Schackstedt – Alsleben	volle Integration

Anlage 2 – Übersicht Linienverkehre

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH Betriebsführung: Personennahverkehr Salzland GmbH

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
150	Athensleben – Löderburg – Staßfurt – Hecklingen – Gänsefurth	volle Integration
151	Staßfurt, Nord – Charlottenstraße – Rathmannsdorf – Hohenerleben – Staßfurt, Nord	volle Integration
153	Staßfurt – Neundorf	volle Integration
156	Egeln – Etgersleben – Westeregeln – Hakeborn – Kroppenstedt – Egeln	volle Integration
157	Staßfurt – Unseburg – Wolmirsleben/Borne	volle Integration
158	Staßfurt – Rathmannsdorf – Ilberstedt – Bernburg	volle Integration
159	Staßfurt – Förderstedt – Atzendorf – Wolmirsleben – Tarthun – Egeln	volle Integration
160	Staßfurt – Hecklingen – Groß Börnecke – Schneidlingen – Cochstedt – Egeln	volle Integration
161	Egeln – Langenweddingen – Magdeburg	volle Integration

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
1	Diesdorf – Westring – City Carré – Alter Markt – Lerchenwuhne	volle Integration
2	Westerhüsen – Hasselbachplatz – Alter Markt – Alte Neustadt	volle Integration
3	Olvenstedter Platz (Klinikum Olvenstedt) – Damaschkeplatz/Adelheidring – Westring – Diesdorf	volle Integration
4	Cracau – Alle-Center – Verkehrsbetriebe – City Carré – Westring/Südring – Klinikum Olvenstedt	volle Integration
5	Messegelände – Askanischer Platz – Alter Markt – Hasselbachplatz – Südring – Westring – Diesdorf	volle Integration
6	Leipziger Chaussee – Hasselbachplatz – Verkehrsbetriebe – Allee-Center – Herrenkrug	volle Integration
8	Westerhüsen – Hasselbachplatz – Verkehrsbetriebe – Alter Markt – Neustädter See	volle Integration

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
9	Reform – Hasselbachplatz – Alter Markt – Neustädter See	volle Integration
10	Sudenburg – Hasselbachplatz – Alter Markt – Zoo/Pettenkofenstr. – Barleber See	volle Integration
51	Messegelände/Elbauenpark – Arenen – Heyrothsberge – Biederitz	volle Integration
52	Porsestraße – Südring – Schlachthof – Arndtstr. – Olvenstedter Platz – Flora-Park – Kastanienstraße	volle Integration
53	Sudenburg – Birnengarten – Eichplatz (Ottersleben)	volle Integration
54	Porsestraße – Südring – Sudenburg – Eichplatz (Ottersleben) – Bördepark	volle Integration
55	Ringverkehr Sudenburg	volle Integration
56	Cracau – Pechau – Calenberge – Randau	volle Integration
57	Buckau – Freibad Süd – Lemsdorf – Sudenburg	volle Integration
58	Sudenburg – Lemsdorf – Reform – Am Hopfengarten – Salbker Platz – SKL	Volle Integration
59	ZOB – Hasselbachplatz – Stadtpark	volle Integration
61	Friedenshöhe – Sudenburg – Diesdorf	volle Integration
69	S-Bf. Neustadt – Neustädter Feld – Kastanienstr. – Kannenstieg	volle Integration
71	Kastanienstr. – Flora-Park – Klinikum Olvenstedt – Alt Olvenstedt/Gr. Silberberg/Klusweg	volle Integration
72	Diesdorf – Harsdorfer Platz – Olvenstedter Platz – Nordwest – Am Stern	volle Integration
73	Olvenstedter Platz – Opernhaus – Universitätsbibliothek – Wissenschaftshafen	volle Integration
N1	Alter Markt – Cracau – Arenen – Herrenkrug	volle Integration
N2	Alter Markt – Hasselbachplatz – Buckau – Salbker Platz – Westerhüsen	volle Integration
N3	Alter Markt – Hasselbachplatz – Südring – Sudenburg – Hansapark – Lemsdorf – Freibad Süd – Reform	volle Integration
N4	Alter Markt – Hauptbahnhof – Hasselbachplatz – Universitätsklinikum – Brenneckestraße – Hansapark – Birnengarten – Ottersleben	volle Integration
N5	Alter Markt – Hauptbahnhof – Hasselbachplatz – Südring – Arndtstr. – Diesdorf	volle Integration

Anlage 2 – Übersicht Linienverkehre

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
N6	Alter Markt – W.-Rathenau-Str. – Ebendorfer Str. – Olvenstedter Platz – Klinikum Olvenstedt – Alt Olvenstedt	volle Integration
N7	Alter Markt – Universitätsbibliothek – Sieverstorstr. – Mittagstr. – Neustädter Feld – Lerchenwuhne – Neustädter See – Kannenstieg	volle Integration
N8	Alter Markt – Opernhaus – Kastanienstraße – Rothensee-ENERCON	volle Integration
N9 (Rufbus)	Olvenstedter Platz – Nordwest – Am Stern	volle Integration
Fähre	Buckau – Stadtpark	volle Integration
Fähre	Petrieförder – Herrenkrug – Hohenwarthe	volle Integration
Fähre	Westerhüsen – Kreuzhorst	volle Integration

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
700	Stadttlinie Burg: Bahnhof – Krankenhaus – Brüderstr. – Holzstr. – Friedhof Ost – Ihletal – Marktkauf	volle Integration
701	Gommern – Heyrothsberge – Magdeburg	volle Integration
702	Gommern – Pöthen – Nedlitz – Möckern	volle Integration
703	Burg – Grabow – Theeßen – Magdeburgerforth – Ziesar	volle Integration
704	Burg – Hohenwarthe – Lostau – Magdeburg	volle Integration
705	Gommern – Leitzkau – Dornburg/Möckern	volle Integration
706	Burg – Ihleburg – Güsen – Parey – Jerichow	volle Integration
707	Gommern – Plötzky – Pretzien	volle Integration
708	Burg – Heyrothsberge – Gommern	volle Integration
710	Burg – Wörmnitz – Königsborn – Möckern	volle Integration
711	Burg – Grabow – Pabsdorf – Möckern	volle Integration
712	Burg – Möckern – Gommern	volle Integration
715	Möckern – Zeppernick/Göbel – Loburg – Schweinitz – Nedlitz	volle Integration

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
716	Burg – Blumenthal – Burg	volle Integration
719	Möckern – Lübars – Loburg/Drewitz	volle Integration
720	Loburg – Möckern – Magdeburg	volle Integration
739	Genthin – Kade – Karow – Genthin	volle Integration
740	Genthin – Mützel – Tuheim – Ziesar	volle Integration
741	Genthin – Roßdorf – Schlagenthin	volle Integration
742	Genthin – Redekin – Jerichow – Tangermünde	volle Integration
743	Genthin – Bergzow – Parey – Güsen – Hohenseeden	volle Integration
744	Genthin – Wulkow – Mangelsdorf – Jerichow	volle Integration
745	Genthin – Hohenseeden – Burg	volle Integration
746	Genthin – Ferchland – Parey	volle Integration
750	Stadtlinie Genthin: Bahnhof – Krankenhaus – Friedhof – Zentrale Hstl. – Gröblerstraße – Bahnhof – Markt – GW Nord – Hasenholztrift – Bahnhof	volle Integration

Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (PVGGS)

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamt- relation
100	Born – Haldensleben – Magdeburg	Salzwedel – Kalbe – Gardelegen – Haldensleben – Magdeburg
300	Buchhorst – Oebisfelde	Salzwedel – Beetzendorf – Klötze – Oebisfelde
301	Frankenfelde – Oebisfelde	Rufbusfläche R
311	Frankenfelde – Oebisfelde	Klötze – Dannefeld – Oebisfelde

Anlage 3 – Übersicht Linienverkehre

Transdev Sachsen-Anhalt GmbH

KBS	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamtrelation
330	Gatersleben – Könnern und Könnern – Bernburg	Goslar Halberstadt – Aschersleben/Bernburg – Könnern – Halle
315	Magdeburg – Oschersleben	Magdeburg – Halberstadt – Thale

Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamtrelation
410	Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Busbahnhof	Eisleben – Hettstedt – Aschersleben

Anlage 3

Linien mit tariflichen Sonderregelungen

Übersicht der landesbedeutsamen Linien im Verbundgebiet

Linie	Linienabschnitt im Verbundgebiet	Gesamtrelation
100	Born – Haldensleben – Magdeburg	Salzwedel – Kalbe – Gardelegen – Haldensleben – Magdeburg
140	Aschersleben – Hoym – Quedlinburg	volle Integration
300	Buchhorst – Oebisfelde	Salzwedel – Beetzendorf – Klötze – Oebisfelde
410	Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Busbahnhof	Eisleben – Hettstedt – Aschersleben
600	Oschersleben – Haldensleben – Bornstedt	volle Integration
601	Haldensleben – Wolmirstedt	volle Integration
602	Eisleben – Ummendorf – Seehausen – Wanzleben – Magdeburg	volle Integration
603	Oschersleben – Klein Wanzleben – Wanzleben – Schleibnitz – Magdeburg	volle Integration
720	Loburg – Möckern – Magdeburg	volle Integration
742	Genthin – Redekin – Jerichow – Tangermünde	volle Integration

Linien der Harzer Verkehrsbetriebe mit Anerkennung von marego-Fahrkarten

Linie	Linienabschnitt mit Anerkennung von marego-Fahrkarten	Gesamtrelation
241	Quedlinburg – Morgenrot	Quedlinburg – Ballenstedt
243	Ermsleben – Reinstedt	Harzgerode – Pansfelde – Ermsleben – Reinstedt – Ballenstedt
240	Quedlinburg; Ermsleben – Aschersleben	Quedlinburg – Aschersleben

Anlage 4 Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
A		
Ackendorf	Ackendorf	324
Aderstedt	Aderstedt	656
Alikendorf	Alikendorf	801
Alleringersleben	Alleringersleben	338
Alsleben	Alsleben	657
Alsleben, Gnölbziger Straße	Alsleben, Gnölbziger Str.	657
Alt Mödewitz	Alt Mödewitz/Trebnitz	660
Altbellin	Altbellin	437
Altbrandsleben	Altbrandsleben	359
Altenburg	Altenburg	650
Altengrabow	Altengrabow	423
Altenhausen	Altenhausen	335
Altenklitsche	Altenklitsche	435
Alterode	Harkerode Alterode	691
Altenweddingen	Altenweddingen	352
Amesdorf	Amesdorf	655
Ampfurth	Ampfurth	357
Andersleben	Andersleben	360
Angern	Angern	312
Aschersleben	Aschersleben	636

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Athensleben	Athensleben	630
Atzendorf	Atzendorf	620
Ausleben	Ausleben/Ottleben	367

B		
Baalberge	Baalberge	653
Badeleben	Badeleben	372
Bahrendorf	Bahrendorf/Stemmern	352
Barby	Barby	616
Barby	Barby-Weinberg	616
Barleben	Barleben	321
Barneberg	Barneberg	368
Bebertal	Bebertal	325
Bebitz	Bebitz, Bhf.	654
Bebitz	Bebitz, Flansche	654
Bebitz	Bebitz, Kreuzung	654
Bebitz	Bebitz, Ort	654
Beckendorf	Beckendorf	365
Beendorf	Beendorf	339
Beesedau	Beesedau	657
Beesenlaublingen	Beesenlaublingen	657
Behnsdorf	Behnsdorf	341
Belicke	Belicke	434

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Belleben	Belleben	659
Belsdorf (bei Wefensleben)	Belsdorf (bei Wefensleben)	371
Belsdorf (VGem. Flechtingen BK)	Belsdorf (VGem. Flechtingen BK)	341
Berenbrock	Berenbrock	328
Bergen	Bergen	356
Bergfriede	Bergfriede	330
Bergzow	Bergzow	428
Bergzow Parchen	Bergzow-Parchen, ehem. Bhf.	428
Bernburg	Bernburg	650
Bernburg	Bernburg-Friedenshall	650
Bernburg	Bernburg, Kalistraße	650
Bernburg	Bernburg-Strenzfeld	650
Bernburg	Bernburg-Waldau	650
Bertingen	Bertingen	313
Berwitz	Berwitz	654
Biederitz	Biederitz	415
Biendorf	Biendorf	654
Biere	Biere	613
Bierer Berg	Bierer Berg	613
Bischofswald	Bischofswald	335
Blätz	Blätz	315
Blockdamm	Blockdamm	430
Blumenberg	Blumenberg	355

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Blumenthal	Blumenthal	410
Böddensell	Böddensell	333
Bodendorf	Bodendorf	334
Borgesdorf	Borgesdorf	652
Born	Born	327
Borne	Borne	631
Bornstedt	Bornstedt	323
Bösdorf	Bösdorf	331
Bottmersdorf	Bottmersdorf	358
Brandenstein	Brandenstein	426
Bregenstedt	Bregenstedt	335
Breitenhagen	Breitenhagen	618
Breitenrode	Breitenrode	330
Brettin	Brettin/Roßdorf	435
Briest	Melkow/Briest	935
Brietzke	Brietzke	460
Brucke	Brucke	658
Brumby (Bördekreis)	Brumby (Bördekreis)	325
Brumby (Salzlandkreis)	Brumby (Salzlandkreis)	619
Bründel	Bründel	656
Buchhorst	Buchhorst	330
Büden	Büden	419
Bülstringen	Bülstringen/Schwarzer Pfuhl	334

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Burg	Burg	410
Burgstall	Burgstall	314

C		
Calbe (Saale)	Calbe (Saale)	615
Calbe (Saale)	Calbe (Saale) Ost	615
Calbe (Saale)	Calbe, Stadtfeld	615
Calvörde	Calvörde	328
Cochstedt	Cochstedt, Grützmühle	634
Colbitz	Colbitz	316
Colno	Colno	617
Cörmigk	Cörmigk	654
Cröchern	Cröchern	315
Crüchern	Crüchern	653

D		
Dahlenwarsleben	Gersdorf/Dahlenwarsleben	321
Dalchau	Dalchau	460
Dalldorf	Dalldorf	802
Damaschkeplan	Damaschkeplan	615
Dannigkow	Dannigkow	417
Demsin	Demsin	435
Derben	Derben	438
Detershagen	Detershagen	410

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Detzel	Detzel	320
Döben	Gnadau/Döben	622
Dodendorf	Dodendorf	351
Döhren	Döhren	340
Dolle	Dolle	315
Domersleben	Domersleben	353
Dornburg	Dornburg	457
Dörnitz	Dörnitz	423
Dorst	Dorst	327
Drachenberg	Drachenberg	339
Drackenstedt	Drackenstedt	369
Dreihäuser	Demsin	435
Dreileben	Dreileben	369
Dretzel	Dretzel	431
Drewitz	Drewitz	423
Dröbel	Dröbel/Latdorf	650
Drohndorf	Drohndorf-Mehringen	639
Druxberge	Druxberge	369
Dunkelforth	Brettin/Roßdorf	435

E		
Ebendorf	Ebendorf	321
Egeln	Egeln	632
Eggenstedt	Eggenstedt	359

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Eggersdorf	Eggersdorf	621
Eichenbarleben	Eichenbarleben/Ochtmersleben	323
Eickendorf (Bördekreis)	Eickendorf (Bördekreis)	340
Eickendorf (Salzlandkreis)	Eickendorf (Salzlandkreis)	621
Eilsleben	Eilsleben	370
Eimersleben	Eimersleben	337
Elbenau	Elbenau	610
Elbeu	Jersleben/Elbeu	310
Elsebeck	Elsebeck	328
Elisenau	Karow	434
Emden	Emden	337
Emmeringen	Emmeringen	360
Ermsleben	Ermsleben	690
Erxleben	Erxleben	337
Eschenrode	Eschenrode	339
Etgersleben	Etgersleben	632
Etingen	Etingen	332
Everingen	Everingen	340

F		
Farsleben	Mose/Farsleben	310
Ferchland	Ferchland	438
Fienerode	Fienerode	429

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Fischbeck	Fischbeck	930
Flechtingen	Flechtingen	333
Flottshöhe	Flottshöhe	361
Förderstedt	Förderstedt	620
Frankenfelde	Frankenfelde	330
Freckleben	Freckleben	639
Friedensau	Friedensau	421
Friedrichsaue	Friedrichsaue	641
Frose	Frose	640
Funkamt Brehm	Burg	410

G		
Garsena	Garsena	662
Gatersleben	Gatersleben	641
Gehrendorf	Gehrendorf	330
Gehringdorf	Gehringdorf	370
Genthin	Genthin	430
Gerbitz	Gerbitz	651
Gerlebogk	Gerlebogk	654
Gersdorf	Gersdorf/Dahlenwarsleben	321
Gerwisch	Gerwisch	415
Giersleben	Giersleben	638
Gladau	Gladau	431

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Glienicke	Glienicke	422
Glinde	Glinde	612
Glindenberg	Glindenberg	310
Glöthe	Glöthe	619
Glüsig	Glüsig	324
Gnadau	Gnadau/Döben	622
Gnetsch	Gnetsch	656
Gnölbzig	Gnölbzig	657
Göbel	Göbel	460
Golbitz	Golbitz	662
Gommern	Gommern	417
Gottesgnaden	Gottesgnaden	615
Grabow	Grabow	425
Gramsdorf	Gramsdorf	652
Grasleben	Grasleben	901
Grauingen	Grauingen	329
Grimschleben	Grimschleben	651
Gröna	Gröna	656
Gröningen	Gröningen	802
Groppendorf	Groppendorf	336
Groß Ammensleben	Groß Ammensleben	317
Groß Bartensleben	Groß Bartensleben	338

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Groß Börnecke	Groß Börnecke	634
Groß Germersleben	Groß Germersleben	801
Groß Rodensleben	Groß Rodensleben	356
Groß Rosenberg	Groß Rosenberg	618
Groß Santerleben	Groß Santerleben	323
Großalsleben	Großalsleben	363
Großdemsin	Demsin	435
Großmühlingen	Großmühlingen	614
Großwirschleben	Großwirschleben	657
Großwulkow	Großwulkow	437
Grube Alfred	Grube Alfred	616
Grünwalde	Grünwalde	610
Grützmühle	Cochstedt, Abzw. Flughafen	634
Gübs	Gübs	416
Gunsleben	Gunsleben	366
Günthersdorf	Günthersdorf	360
Güsen	Güsen	427
Güssow	Altenklitsche	435
Güsten	Güsten	655
Gutenswegen	Gutenswegen	318
Gütter	Gütter	410

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
H		
Hadmersleben	Hadmersleben	801
Hagen	Hagen	430
Hakeborn	Hakeborn	632
Hakelforst	Hakelforst, Abzw.	641
Hakenstedt	Hakenstedt	336
Haldensleben	Haldensleben	320
Hammersleben	Hammersleben	366
Harbke	Harbke	373
Harkerode Alterode	Harkerode Alterode	691
Hasselburg	Hasselburg	333
Haus Zeitz	Haus Zeitz	659
Hecklingen	Hecklingen	630
Heinrichsberg	Heinrichsberg	311
Helmstedt	Helmstedt	904
Hemsdorf	Hemsdorf	356
Hermsdorf	Hermsdorf	323
Heynburg	Heynburg	802
Heyrothsberge	Heyrothsberge	415
Hillersleben	Hillersleben	319
Hobeck	Hobeck	460
Hödingen	Hödingen	339

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Hohenbellin	Hohenbellin	437
Hohendodeleben	Hohendodeleben	353
Hohenedlau	Hohenedlau	662
Hohenerxleben	Hohenerxleben	630
Hohenseeden	Hohenseeden	427
Hohenwarsleben	Hohenwarsleben	322
Hohenwarthe	Hohenwarthe	414
Hohenziatz	Hohenziatz	422
Hopfenberg	Hopfenberg	655
Hordorf	Hordorf	360
Hornhausen	Hornhausen	365
Hörsingen	Hörsingen	341
Hötensleben	Hötensleben	368
Hoym	Hoym	803
Hundisburg	Hundisburg	320
Hütten	Hütten	326
Hüttermühle	Hüttermühle	430

I		
Ihleburg	Ihleburg	411
Ilbersdorf	Ilbersdorf	654
Ilberstedt	Ilberstedt	663

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Irxleben	Irxleben	322
Isterbies	Isterbies	468
Ivenrode	Ivenrode	335

J		
Jacobsberg	Neindorf/Jacobsberg	365
Jerichow	Jerichow	439
Jersleben	Jersleben/Elbeu	310
Jesar	Jesar	651
Jesarbruch	Jesarbruch	651
Jeseritz	Elsebeck	328

K		
Kade	Kade	434
Kähnert	Kähnert	425
Kalitz	Kalitz	460
Kampf	Kampf	419
Karith	Karith	417
Karow	Karow	434
Kathendorf	Kathendorf	332
Kauzleben	Kauzleben	368
Kirchedlau	Kirchedlau	662

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Klein Ammensleben	Klein Ammensleben	318
Klein Bartensleben	Klein Bartensleben	338
Klein Germersleben	Klein Germersleben	358
Klein Gübs	Gübs	416
Klein Lübars	Lübars	422
Klein Oschersleben	Klein Oschersleben	801
Klein Rodensleben	Klein Rodensleben	356
Klein Rosenburg	Klein Rosenburg	618
Klein Rottmersleben	Klein Rottmersleben	324
Klein Santerleben	Schackensleben	324
Klein Schierstedt	Klein Schierstedt	638
Klein Wanzleben	Klein Wanzleben	357
Kleinalsleben	Kleinalsleben	801
Kleindemsin	Demsin	435
Klein-Mangelsdorf	Mangelsdorf	439
Kleinhühlingen	Kleinhühlingen	614
Kleinwirschleben	Kleinwirschleben	653
Kleinwulkow	Kleinwulkow	437
Kleinwusterwitz	Kleinwusterwitz	435
Klepps	Klepps	460
Klietznick	Klietznick	439
Klinze	Klinze	340

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Kloster Gröningen	Kloster Gröningen	802
Klüden	Klüden	327
Königsborn	Königsborn	416
Könnern	Könnern	660
Körbelitz	Körbelitz	414
Körling	Körling	352
Krakauer Berg	Krakauer Berg	656
Kressow	Kressow	417
Kroppenstedt	Kroppenstedt	362
Krottorf	Krottorf	363
Krüssau	Krüssau	426
Küsel	Küsel	424
Kustrena	Kustrena	656

L		
Ladeburg	Ladeburg	418
Landhaus Zeddenick	Zeddenick	419
Langenweddingen	Langenweddingen	353
Latdorf	Dröbel/Latdorf	650
Latdorf	Latdorf, Kalkteiche	651
Leau	Leau	654
Lebendorf	Lebendorf	654
Leitzkau	Leitzkau	418
Lemsell	Lemsell	333

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Lindhorst	Lindhorst	316
Löbnitz	Löbnitz	619
Loburg	Loburg	460
Lochow	Möckern	420
Lockstedt	Lockstedt	330
Lödderitz	Lödderitz	618
Löderburg	Löderburg	630
Loitsche	Loitsche	311
Lössewitz	Lössewitz	328
Lostau	Lostau	414
Lübars	Lübars	422
Lübs	Lübs	457
Lütnitz	Möckern	420
Lüttgenziatz	Lüttgenziatz	420

M		
Madel	Madel	410
Magdeburg	Magdeburg	10
Magdeburgerforth	Magdeburgerforth	423
Mahlwinkel	Mahlwinkel	313
Mammendorf	Mammendorf	323
Mangelsdorf	Mangelsdorf	439
Mannhausen	Mannhausen	329
Marienborn	Marienborn	373
Mehringen	Drohndorf-Mehringen	639

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Meitzendorf	Meitzendorf	321
Melkow	Melkow/Briest	935
Menz	Menz	416
Meseberg	Meseberg	317
Meyendorf	Meyendorf	357
Mittledlau	Mittledlau	662
Morgenrot	Morgenrot	692
Möckern	Möckern	420
Morsleben	Morsleben	338
Mose	Mose/Farsleben	310
Möser	Möser	413
Mukrena	Mukrena	657
Mützel	Mützel	430

N		
Nachterstedt	Nachterstedt	640
Nedlitz (ABI)	Nedlitz Bhf. (ABI)	204
Nedlitz (Gommern)	Nedlitz (Gommern)	416
Neindorf	Neindorf/Jacobsberg	365
Nelben	Nelben	660
Neu Königsau	Neu Königsau	640
Neu Staßfurt	Neu Staßfurt	630
Neubau	Neubau	368
Neuborna	Bernburg	650
Neubrandleben	Neubrandleben/12 Apostel	360
Neubuchholz	Kade	434
Neudamm	Neudamm	366

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Neuderben	Neuderben	428
Neuenhofe	Neuenhofe	319
Neuenklitsche	Neuenklitsche	435
Neugattersleben	Neugattersleben	651
Neundorf (Anhalt)	Neundorf	630
Neuredekin	Redekin/Scharteucke	437
Neuwegersleben	Neuwegersleben	366
Niederndodeleben	Niederndodeleben	322
Niegripp	Niegripp	412
Nielebock	Nielebock	438
Nienburg (Saale)	Nienburg	651
Nienburg (Saale)	Nienburg, Waldfrieden	651
Niendorf	Niendorf	330
Nienhagen	Nienhagen	802
Nordgermersleben	Nordgermersleben	325

O		
Ochtmersleben	Eichenbarleben/Ochtmersleben	323
Oebisfelde	Oebisfelde	330
Ohrsleben	Ohrsleben	368
Oschersleben (Bode)	Oschersleben	360
Osmarsleben	Osmarsleben	655
Osterweddingen	Osterweddingen	351
Ostingersleben	Ostingersleben	338
Ottleben	Ausleben/Ottleben	367
Ovelgünne	Ovelgünne	370

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
P		
Pabsdorf	Pabsdorf	421
Paplitz	Paplitz	433
Parchau	Parchau	411
Parchen	Parchen	429
Parey	Parey	428
Peißen	Oberpeißen	656
Peißen	Unterpeißen	656
Peseckendorf	Peseckendorf	361
Peseckendorf-Neubau	Peseckendorf-Neubau	361
Pfitzdorf	Pfitzdorf	654
Piesdorf	Piesdorf	659
Pietzpuhl	Pietzpuhl	413
Piplockenburg	Piplockenburg	329
Plömnitz	Plömnitz	654
Plötzkau	Plötzkau	656
Plötzkau	Plötzkau, Chausseehaus	656
Plötzky	Plötzky	611
Pobzig	Pobzig	652
Poley	Poley	653
Pömmelte	Pömmelte	612
Poplitz	Poplitz	657
Pöthen	Karith	417
Pretzien	Pretzien	611
Preußlitz	Preußlitz	654
Prödel	Prödel	457

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Q		
Quedlinburg	Quedlinburg	693

R		
Räckendorf	Räckendorf	424
Rajoch	Rajoch	618
Ramstedt	Ramstedt	311
Ranies	Ranies	612
Rathmannsdorf	Rathmannsdorf	630
Rätzlingen	Rätzlingen	331
Redekin	Redekin/Scharteucke	437
Reesdorf	Reesdorf	423
Reesen	Reesen	425
Reinstedt	Reinstedt	690
Remkerleben	Remkerleben	357
Ribbendorf	Ribbendorf	340
Riesdorf	Riesdorf	422
Rietzel	Rietzel	426
Ringelsdorf	Ringelsdorf	432
Rogätz	Rogätz	312
Roschwitz	Roschwitz	650
Rosian	Rosian	468
Roßdorf	Brettin/Roßdorf	435
Röttlake	Belicke	434
Rottenau (Loburg)	Rottenau	460
Rottmersleben	Rottmersleben	324

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
S		
Sachsendorf	Sachsendorf	617
Samswegen	Samswegen	317
Sandbeiendorf	Sandbeiendorf	314
Sandersleben (Anhalt)	Sandersleben	699
Sandkrug	Sandkrug	313
Satuelle	Satuelle	326
Schackensleben	Schackensleben	324
Schackenthal	Schackenthal	655
Schackstedt	Schackstedt	659
Schadeleben	Schadeleben	641
Schartau	Schartau	412
Scharteucke	Redekin/Scharteucke	437
Schattberge	Schattberge	431
Schermcke	Schermcke	359
Schermen	Schermen	413
Schierstedt	Schierstedt	638
Schlagenthin	Schlagenthin	435
Schleibnitz	Schleibnitz	353
Schneidlingen	Schneidlingen	634
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck (Elbe)	610
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck-Felgeleben	610
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck-Frohse	610
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck-Bad Salzelmen	610
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck-Süd	610
Schöningen	Schöningen	902

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Schopsdorf	Schopsdorf	423
Schricke	Schricke	311
Schwanebeck	Schwanebeck	802
Schwaneberg	Schwaneberg	352
Schwanefeld	Schwanefeld	339
Schwarz	Schwarz	615
Schweinitz	Schweinitz	468
Seedorf	Seedorf	438
Seehausen	Seehausen	359
Seggerde	Seggerde	340
Siegersleben	Siegersleben	370
Sieglitz	Sieglitz	662
Siestedt	Siestedt	340
Sixdorf	Sixdorf	654
Sommerschenburg	Sommerschenburg	372
Sommersdorf	Sommersdorf	372
Stadt Frankfurt	Stadt Frankfurt	358
Staßfurt	Staßfurt	630
Stegelitz	Stegelitz	421
Steinitz	Jerichow	439
Stemmern	Bahrendorf/Stemmern	352
Strenznaundorf	Strenznaundorf	659
Strenznaundorf	Strenznaundorf, Schachtberg	657
Stresow	Stresow	426
Strummendorf	Strummendorf	638
Sülldorf	Sülldorf	351
Süplingen	Süplingen	334

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
T		
Tangerhütte	Tangerhütte	120
Tangermünde	Tangermünde	930
Tarthun	Tarthun	631
Theeßen	Theeßen	424
Tornitz	Tornitz	618
Trabit	Trabit	617
Trebitz	Trebitz	654
Trebnitz	Alt Mödewitz/Trebnitz	660
Tryppelna	Tryppelna	421
Tuheim	Tuheim	432
Tundersleben	Tundersleben	325

U		
Uchtdorf	Uchtdorf	119
Uhrsleben	Uhrsleben	336
Üllnitz	Üllnitz	619
Ulzigerode	Ulzigerode	691
Ummendorf	Ummendorf	371
Unseburg	Unseburg	631
Üplingen	Üplingen	367
Uthmöden	Uthmöden	326

V		
Vahldorf	Vahldorf	318
Vehnitz	Vehnitz	417

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Velsdorf	Velsdorf	329
Vogelsang	Vogelsang	417
Völpke	Völpke	372

W		
Wackerleben	Wackerleben	366
Wahlitz	Wahlitz	416
Walbeck	Walbeck	339
Waldfrieden	Waldfrieden	410
Waldrogäsen	Waldrogäsen	424
Wallwitz	Wallwitz	420
Wanzleben	Wanzleben	355
Wanzleben-Buch	Wanzleben Buch	355
Warmisdorf	Warmisdorf	655
Warsleben	Warsleben	367
Wassensdorf	Wassensdorf	330
Weddegast	Weddegast	653
Weddendorf	Weddendorf	330
Wedlitz	Wedlitz	651
Wedringen	Wedringen	320
Wefensleben	Wefensleben	371
Weferlingen	Weferlingen	340
Wegenstedt	Wegenstedt	329
Wellen	Wellen	323
Welsleben	Welsleben	636
Welsleben	Welsleben	613

Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Wenddorf	Wenddorf	312
Wendgräben	Wendgräben	460
Werkleitz	Werkleitz	618
Wespen	Wespen	616
Westdorf	Westdorf	636
Westeregeln	Westeregeln	632
Wiechenberg	Wiechenberg	430
Wiegwitz	Ellersell/Wiegwitz	328
Wiendorf	Wiendorf	654
Wiesental	Wiesental	312
Wilsleben	Wilsleben	637
Winningen	Winningen	637
Wispitz	Wispitz	615
Wohlsdorf	Wohlsdorf	653
Wolmirsleben	Wolmirsleben	631
Wolmirstedt	Wolmirstedt	310
Woltersdorf	Woltersdorf	415
Wörmlitz	Wörmlitz	419
Wormsdorf	Wormsdorf	370
Wulferstedt	Wulferstedt	364
Wulkow	Großwulkow	437
Wülpen	Wülpen	432
Wüstenjerichow	Wüstenjerichow	424

Ort/Ortsteil	Tarifpunkt	Tarifzone
Z		
Zabakuck	Zabakuck	435
Zackmünde	Zackmünde	610
Zeddenick	Zeddenick	419
Zeitz	Zeitz	612
Zellewitz	Zellewitz	658
Zens	Zens	614
Zeppernick	Zeppernick	460
Zerben	Zerben	428
Zibberick	Zibberick	313
Zickeritz	Zickeritz	658
Ziegelsdorf	Ziegelsdorf	425
Zielitz	Zielitz	311
Ziepel	Ziepel	419
Ziesar	Ziesar	903
Zobbenitz	Zobbenitz	327
Zuchau	Zuchau	652
Zweihausen	Zweihausen	657

Anlage 5

Fahrpreistabelle

PS	Einzelfahrt		4er-Karte		Tageskarte		Mini- gruppen- Tages- karte
	normal	ermäßigt ¹	normal	ermäßigt ¹	normal	ermäßigt ¹	
N	1,60 €	1,20 €	6,10 €	4,60 €	3,60 €	2,70 €	8,50 €
MD	2,20 €	1,70 €	8,80 €	6,80 €	5,30 €	4,00 €	14,20 €
1	2,00 €	1,50 €	7,60 €	5,70 €	4,50 €	3,40 €	10,20 €
2	2,80 €	2,10 €	10,60 €	8,00 €	6,20 €	4,70 €	14,20 €
3	3,50 €	2,70 €	13,30 €	10,30 €	7,60 €	5,70 €	16,50 €
4	4,30 €	3,30 €	16,30 €	12,50 €	9,20 €	6,90 €	19,40 €
5	5,20 €	3,90 €	19,80 €	14,80 €	11,00 €	8,30 €	22,40 €
6	6,20 €	4,70 €	23,60 €	17,90 €	13,00 €	9,80 €	25,40 €
7	7,10 €	5,40 €	27,00 €	20,50 €	14,60 €	11,00 €	27,70 €
8	8,00 €	6,00 €	30,40 €	22,80 €	16,20 €	12,20 €	29,60 €
9	9,00 €	6,80 €	34,20 €	25,80 €	18,00 €	13,50 €	31,50 €
10	9,90 €	7,50 €	37,60 €	28,50 €	19,50 €	14,60 €	32,70 €
11	10,80 €	8,10 €	41,00 €	30,80 €	21,00 €	15,80 €	33,50 €
12	11,60 €	8,70 €	44,10 €	33,10 €	22,20 €	16,70 €	33,60 €

Gruppen- Tages- karte p. P.	Wochenkarte		Monatskarte		Abo-Monatskarte		
	normal	ermäßigt ²	normal	ermäßigt ²	übertragbar	ermäßigt ²	persönlich
1,70 €	15,40 €	11,70 €	46,10 €	35,10 €	42,28 €	32,18 €	37,28 €
2,90 €	18,70 €	–	56,10 €	42,60 €	48,87 €	37,12 €	42,21 €
2,00 €	17,80 €	13,50 €	53,30 €	40,50 €	48,66 €	36,94 €	42,91 €
2,90 €	24,10 €	18,30 €	72,20 €	54,90 €	65,87 €	50,06 €	58,09 €
3,30 €	31,00 €	23,60 €	92,90 €	70,60 €	84,76 €	64,38 €	74,74 €
3,80 €	36,90 €	28,00 €	110,60 €	84,10 €	100,86 €	76,67 €	88,94 €
4,40 €	44,40 €	33,70 €	133,30 €	101,30 €	121,61 €	92,39 €	107,23 €
5,00 €	53,00 €	40,30 €	159,10 €	120,90 €	145,15 €	110,35 €	127,99 €
5,50 €	60,40 €	45,90 €	181,20 €	137,70 €	165,24 €	125,61 €	145,71 €
5,90 €	65,80 €	50,00 €	197,40 €	150,00 €	180,04 €	136,86 €	158,76 €
6,30 €	72,10 €	54,80 €	216,20 €	164,30 €	197,25 €	149,89 €	173,94 €
6,50 €	78,80 €	59,90 €	236,50 €	179,70 €	215,76 €	163,94 €	190,26 €
6,70 €	85,50 €	65,00 €	256,50 €	194,90 €	234,00 €	177,80 €	206,35 €
6,80 €	88,60 €	67,30 €	265,70 €	201,90 €	242,37 €	184,22 €	213,73 €

- 1 Gilt für ein Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren; einen Hund, der nicht in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird; einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sperrigen Gegenstand; bei MVB: für ein Fahrrad
- 2 Gilt für Berechtigte gemäß § 5 Nr. 5.2. Tarifbestimmungen

Für die Tarifzone Magdeburg werden zusätzlich die 9-Uhr-Abomontatskarten für 36,82 € ausgegeben. Darüber hinaus werden für die Tarifzone Magdeburg (010) die Seniorenabo-Montatskarten für 41,00 € ausgegeben; für das gesamte Verbundgebiet werden Seniorenabo-Montatskarten für 51,00 € ausgegeben.

Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse wird als Einzelfahrt und Montatskarte jeweils preisstufenunabhängig bei den Schienenverkehrsunternehmen angeboten. Die Einzelfahrt kostet 2,40 €, die Montatskarte 26,20 €.

Gegen Vorlage von BahnCards kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie erwerben. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht dem Preis einer ermäßigten Einzelfahrt. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gültig.

Ausschließlich bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH ist die Kurzstrecke für 1,50 € zu erwerben.

Fahrgäste mit der Fahrkartenkombination Magdeburg-Plus zahlen

- » für die Wochenkarte PS MD 16,00 € und
- » für die Montatskarte PS MD 42,60 €.

Inhaber einer Schülerjahreskarte Magdeburg haben die Möglichkeit, zusätzlich ein Schülerfreizeitticket für die Tarifzone MD zu erwerben. Das Schülerfreizeitticket wird nur mit einer jährlichen Zahlung ausgegeben. Diese beträgt 147,00 €. Weitere Informationen zur Gültigkeit und zum Vertrieb sind in §11.5 der Tarifbestimmungen erläutert.

Anlage 6

Geltungsdauer von Einzelfahrten, Abschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahr-karten Landeslinien

Preisstufe	Gültigkeitsdauer in Stunden
N	0,5
MD	1,0
1	1,0
2	1,0
3	1,5
4	1,5
5	2,0
6	2,0
7	2,5
8	2,5
9	3,0
10	3,0
11	3,0
ab 12	3,5

Einzelfahrten, Abschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahrkarten Landeslinien berechtigen zur Inanspruchnahme über die oben genannte zeitliche Gültigkeit hinaus, wenn das Erreichen des Fahrtzieles zum gewünschten Termin unter Nutzung der zeitlich günstigsten Verbindung und unter Beachtung der räumlichen Gültigkeit der Fahrkarte wegen fehlender schnellerer Fahrtangebote nicht möglich ist.

Anlage 7

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)

§ 1 Voraussetzungen des Abonnements

- (1) Der Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Verkehrsunternehmen geschlossen werden:
 - » Deutsche Bahn AG (nachfolgend DB)
 - » Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend MVB)Änderungen, Verlustmeldung, Kündigung und Unterbrechungsanträge sowie die Anzeigepflicht gemäß § 7 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag geschlossen wurde.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 Abo-Monatsbeträgen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) in einem Betrag) sowie sonstige fällige Beträge von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Kraft.
- (3) Das Eigentum an der Abo-Karte erwirbt der Fahrgast erst, wenn der Abo-Betrag durch das Verkehrsunternehmen abgebucht werden konnte.
- (4) Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des marego.
- (5) Verkaufs-/Servicestellen der Verkehrsunternehmen:
 - » Deutsche Bahn AG:
 - » DB Reisezentrum Hauptbahnhof Magdeburg
 - » DB-Agenturen
 - » DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
 - » Darüber hinaus ist der Abschluss eines Abo-Vertrags über den Online-Shop für den Verbundtarif marego möglich.
 - » Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG:
 - » MVB-Kundenzentrum „Abo-Büro“, Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg.
 - » Alle MVB-Verkaufsstellen

§ 2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

§ 3 Vertragsabschluss und -dauer

- (1) Das Abonnement kann beantragt werden von Personen ab 18 Jahren bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Monatskarten-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Abo-Stammkarte inkl. Abo-Monatswertmarken an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Dieser Vertrag beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten und gilt unbefristet. Die Mindestlaufzeit des Abo-Vertrags beinhaltet eine Rabattierung des Abo-Monatsbetrages gegenüber dem Preis der regulären Monatskarte.
- (3) Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 10. des Vormonats im jeweiligen Verkehrsunternehmen eingegangen ist.
- (4) Bei der DB kann das Abonnement auch zu jedem beliebigen Tag eines Monats als Abo sofort begonnen werden (flexibler Gültigkeitsbeginn). Der vollständig ausgefüllte Bestellschein muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn des Abos sofort beim Abo-Center der DB eingegangen sein.
In personalbedienten Verkaufsstellen wird das Abonnement als Abo sofort-Startkarte ausgegeben. Die der Abo sofort-Startkarte folgenden Abo-Karten beginnen jeweils am gleichen Tag wie die Startkarte. Für die Abo sofort-Startkarte und für die folgenden Abo-Karten ist jeweils der volle Abo-Monatsbetrag zu zahlen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) ist der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss zu entrichten). Die Abo sofort-Startkarte der DB kann nur gegen sofortige Barzahlung bezogen werden. Die Abo sofort-Startkarte ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Fahrgastes vorliegt bzw. der Fahrgast einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt. Nach der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Abo-Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß § 8 fristgemäß gekündigt wurde.

- (6) Bei Erhalt der Abo-Stammkarte und der Abo-Monatswertmarken sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen.

§ 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum § 3 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Auf Verlangen kann für den Abschluss eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerschulenausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrags gefordert werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis ist als Nachweis für die Ermäßigungsberechtigung zudem ein gültiger Schülerschulenausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartentrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem Verkehrsunternehmen sofort mitzuteilen, das Abonnement ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

§ 5 Fahrgeld/Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Beförderungsentgelte entsprechend den Preisstufen enthält Anlage 5 – Fahrpreistabelle zu den Tarifbestimmungen des margo.
- (2) Das Fahrgeld ist monatlich jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats. Bei Abschluss eines Abos sofort bei der DB ist das Fahrgeld jeweils zum Tag des Geltungsbeginns der Abo-Monatswertmarken fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen diesem und den folgenden 10 Tagen.

-
- (3) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Fälligkeit bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
 - (4) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung ab-buchen zu lassen.
 - (5) Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Ver-kehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamt-schuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

§ 6 Abo-Karte

- (1) Die Abo-Karte besteht aus der Abo-Stammkarte in Verbindung mit den entsprechenden Abo-Monatswertmarken. Die auf der Abo-Stamm-karte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarken sind vor Fahrtantritt vom Fahrgast auf die Abo-Stammkarte aufzukleben bzw. zusammenzustecken. Eine Entwertung der Abo-Monatswertmarken ist nicht notwendig.
- (2) Die Abo-Karte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollperso-nal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Anerkennung der Abo-Mo-natskarte für Schüler und Auszubildende (Abonnement zum ermä-ßigten Fahrpreis) ist zudem ein gültiger Schülerschein, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Für die Anerkennung einer personengebundenen Abo-Monatskarte ist zudem ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild notwendig. Kann der Fahrgast die Abo-Karte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- (3) Die Abo-Stammkarte wird für einen unbegrenzten Nutzungszeitraum ausgegeben.

§ 7 Versand

- (1) Die Abo-Stammkarte wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonne-ments auf dem Postweg übersandt.
- (2) Die Zusendung der Abo-Monatswertmarken erfolgt bei Abo-Ver-trägen, die bei der MVB abgeschlossen wurden, 2-mal jährlich zu je

6 Monaten. Bei der DB erfolgt die Zusendung 3-mal jährlich zu je 4 Monaten (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) 1-mal jährlich zu je 12 Abo-Monatswertmarken).

Die Zusendung erfolgt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken.

- (3) Erhält der Fahrgast die Abo-Monatswertmarken nicht bis zum 5. Werktag vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen unter Angabe seiner Telefonnummer schriftlich mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass ihm die Abo-Monatswertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Eine Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Verkehrsunternehmen maßgebend.
- (2) Erfolgt keine Kündigung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Abo-Vertrag ist dann zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Bei Abonnements mit flexiblem Gültigkeitsbeginn ist die Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums einer Abo-Monatswertmarke möglich. Die Kündigungsfrist von vier Wochen ist gemäß Abs. 1 einzuhalten.
- (3) Der Abo-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Endet der Vertrag für die Abo-Karte vor Ablauf des ersten 12-Monatszeitraums, so wird für die bis dahin in Anspruch genommenen Monate die Differenz zwischen dem Abo-Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Bei Kündigung der Seniorenabo-Monatskarten erfolgt eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 Euro je bereits genutztem Monat. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich erfolgen.
- (4) Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis Vertragsinhalt, über den im Vorfeld durch das Verkehrsunternehmen informiert wird. Die Tarifänderung wird zum nächsten Abbuchungstermin wirksam. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen, schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das Verkehrsunternehmen ohne Erhebung von Nachforderungen gemäß § 8 (3). Die Kündigungsfrist von vier Wochen ist gemäß Abs. 1 einzuhalten.

-
- (5) Eine außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist aus wichtigem Grund ohne Nachberechnung zu jedem Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind:
- (a) Wechsel zum marego-Job-Ticket,
 - (b) Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des marego (Nachweis in geeigneter Form),
 - (c) Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
 - (d) Einstufung in die Pflegestufe I – III (Nachweis in geeigneter Form)
- Nur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Monatsbeiträge werden vom Girokonto abgebucht bzw. ab dem Zeitpunkt der Kündigung zurückerstattet (im Fall einer Einmalzahlung gemäß § 5 (4)).
- (6) Bei einer schriftlichen Kündigung müssen die über den Kündigungstermin hinaus gültigen Abo-Monatswertmarken dem Kündigungsschreiben beigelegt werden. Legt der Fahrgast die Wertmarken nicht dem Kündigungsschreiben bei, müssen die noch gültigen Abo-Monatswertmarken bis zum 20. des Monats, zu dessen Ende gekündigt werden soll, beim Verkehrsunternehmen vorliegen. (Posteingang)
- Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht oder erst später nach, kann die Kündigung nicht fristgerecht erfolgen und der volle Abo-Monatsbetrag für jeden folgenden Monat wird vom Konto abgebucht, in denen die Abo-Monatswertmarken nicht am letzten Geltungstag einer Abo-Monatswertmarke (bei der DB bis zum 5. Kalendertag) vorliegen.
- Die Abo-Stammkarte kann nach dem Kündigungstermin an das Verkehrsunternehmen zurückgeschickt werden oder sie wird durch den Karteninhaber selbstständig vernichtet.
- (7) Bei abhanden gekommenen persönlichen marego-Abo-Wertmarken ist bei Ersatzerstellung eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

§ 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Abo-Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn
- » der Abonnent aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen in Zahlungsrückstand gerät und das Verkehrsunternehmen erfolglos gemahnt hat. In diesem Fall erfolgt die Kündigung des Abovertrages zum Ablauf der letzten im Besitz des Abonnenten befindlichen Abo-Monatswertmarke. Der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abo-Karte ist in einer Summe sofort fällig. Der Betrag kann durch die Rückgabe der Abo-Monatswertmarken an das Verkehrsunternehmen für die vollen restlichen Monate des Gültigkeitszeitraums reduziert werden.

- » die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder Kontoinhabers beantragt worden ist.
 - » der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im marego verstößt.
 - » eine Unterbrechung gemäß § 11 länger als 3 Monate dauert. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgeldes vom Girokonto ist nicht mehr möglich.
- (3) Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Abovertragspartner zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe fällig.
- (4) Bestand der Abo-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate, wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen dem Abo-Monatsbeitrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen im Abo-Vertrag, z.B. Änderungen der Wohnanschrift oder des Namens sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich mit Unterschrift mitzuteilen. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, ist auf dem Bestellschein die geänderte Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung bei der DB nach dem 10. Tag des Gültigkeitsbeginns bzw. bei der MVB nach dem 20. Tag des Gültigkeitsbeginns einer Abo-Monatswertmarke (Posteingang) ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- (2) Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. Tag nach Gültigkeitsbeginn einer Abo-Monatswertmarke (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrags, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrags und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Die ursprünglich ausgegebenen Abo-Monatswertmarken werden mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und sind bis zum 5. Kalen-

dertag (Posteingang) nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abo-Monatskarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abo-Karte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abo-Karte zeitlich ihre Geltung verliert. Die neuen Abo-Monatswertmarken werden dem Fahrgast per Post rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung zugestellt.

§ 11 Unterbrechung des Abonnements

- (1) Eine Unterbrechung des Abonnements ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Beginn der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke bis zum Ende der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Tag des Beginns einer Abo-Monatswertmarke mit der Hinterlegung der Abo-Monatswertmarken für die Zeit der Unterbrechung beim Verkehrsunternehmen. Die darüber hinaus geltenden Abo-Monatswertmarken verbleiben beim Abonnenten.
- (2) Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):
 - » Kuraufenthalt,
 - » schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt,
 - » vorübergehende dienstliche Versetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)
- (3) Urlaub, Semester-/Sommerferien werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.
- (4) Darüber hinaus ist eine Unterbrechung des Abo-Vertrags bei Inanspruchnahme einer Mutterschutz- oder Elternzeit möglich. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind Abo-Monatskarten (übertragbar, persönlich, ermäßigt oder 9-Uhr) zur Hinterlegung beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spä-

testens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zugrunde gelegt.

Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet – soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

- (5) Ein Abo-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

§ 12 Verlust oder Zerstörung

- (1) Für Verlust gegangene oder zerstörte Abo-Monatswertmarken eines übertragbaren Abonnements wird kein Ersatz geleistet. Für Verlust gegangene oder zerstörte Abo-Monatswertmarken eines personen gebundenen Abonnements erfolgt eine Ersatzausstellung.
- (2) Abo-Stammkarten, die verloren wurden, werden gegen Vorlage der restlichen Wertmarken ersetzt. Der Verlust der Abo-Stammkarte und/oder der Abo-Monatswertmarken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.
- (3) Eine als Ersatz ausgestellte Abo-Stammkarte oder Abo-Monatswertmarke wird vom Verkehrsunternehmen zugesandt oder kann beim Verkehrsunternehmen durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt werden.
- (4) Eine beschädigte Abo-Stammkarte und/oder beschädigte Abo-Monatswertmarken werden nur gegen deren Vorlage durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Die Übergabe/der Versand der neuen Abo-Stammkarte und/oder neuer Abo-Monatswertmarken erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Abo-Stammkarte und/oder Abo-Monatswertmarke/n.
- (5) Für die Bearbeitung der unter Absatz 1 und 4 genannten Fälle wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Vorgang erhoben. Die Gebühr wird zum nächsten Abbuchungstermin fällig.

§ 13 Rücklastschriften

- (1) Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschrift einzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten/Kontoinhabers zurückgewiesen), er-

hält der Abonnent/Kontoinhaber eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe.

- (2) Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim Verkehrsunternehmen ein, so wird der Abo-Vertrag durch das Verkehrsunternehmen gekündigt (siehe Ziffer 9.1).
- (3) Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

§ 14 Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Abo-Karten werden auf entsprechenden Antrag als übertragbare Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten (nur für die Tarifzone Magdeburg), personengebundene Abo-Monatskarten, Seniorenabo-Monatskarten und Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten gemäß des Gültigkeitsbereichs im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abo-Karten sind gültig für eine Person.
- (2) Die übertragbaren Abo-Monatskarten sind auf andere Personen übertragbar und berechtigen montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.
Sie berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Hundes und eines Fahrrades. Generell ist die Mitnahme des Fahrrads in den Verkehrsmitteln der MVB lediglich von 8:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 6:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gantztägig gestattet.
Die übertragbaren Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (3) Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und Seniorenabo-Monatskarten werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig.
Sie sind nicht übertragbar.
Sie berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades. Generell ist die Mitnahme des Fahrrads in den Verkehrsmitteln der MVB

lediglich von 8:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 6:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet.

Die Seniorenabo-Monatskarten berechtigen ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren sowie zur kostenlosen Mitnahme eines Hundes. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 4:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig. Die personengebundenen Abo-Monatskarten sowie die Seniorenabo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.

- (4) Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis, einem gültigen Studentenausweis oder ausgefüllter Berechtigungskarte gültig.

Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades. Generell ist die Mitnahme des Fahrrads in den Verkehrsmitteln der MVB von 8:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 6:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet.

§ 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Karte

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Stammkarte und/oder Abo-Monatswertmarke (siehe § 6) in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Verkehrsunternehmens genutzt.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrags notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in § 1 (1) genannten Verkehrsunternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des margo zu erteilen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche aus dem Abo-Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 8

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß Anlage 2 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die im marego-Tarifgebiet Nahverkehrsleistungen mit schienengebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden. Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Sonderverkehrsmittel). Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienen-Personennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden.

Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrkarten, die nicht dem marego-Tarif unterliegen, sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß marego-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrkarten des marego-Tarifes bestehen, soweit dies zulässig ist (z.B. bei Fahrkarten für Anschlussfahrten). Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages. In der Regel bezeichnet die Fahrkarte das die Fahrkarte ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegvorschrift), den Preis, die Geltungsdauer der Fahrkarte und die anwendbaren Beförderungsbedingungen.

Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen

Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Fahrgast kann über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken im Linienverzeichnis (siehe Anlage 2) feststellen, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die auf der Fahrkarte mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrkarten, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf der Fahrkarte angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr – Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt eine Fahrkarte zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

§ 2 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

2.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- (I) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen;
- (II) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen;
- (III) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen;
- (IV) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

2.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteige-

willigen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

§ 3 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes an der Zielstation einer Reisekette gemäß Fahrkarte mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seine Zielstation schnellstmöglich zu erreichen:

- (I) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation bei nächster Gelegenheit;
- (II) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes;
- (III) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation bei nächster Gelegenheit;
- (IV) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zur Zielstation zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes.

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach (II) und (IV) kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seiner Zielstation als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast eine Fahrkarte, die ausschließlich in den Verkehrsmitteln des marego gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der marego-Tarif nicht gilt, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrkarten erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei der Fahrkarte des verspäteten Fahrgastes um eine Fahrkarte mit einem erheblich rabattierten Beförderungsent-

gelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht. Fahrkarten mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

- (I) Tagesfahrkarten,
- (II) Kombi-Tickets,
- (III) Schülerfahrkarten der Preisstufe MD.

3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gemäß Punkt 3.2. aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß Punkt 3.5. auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht gemäß Punkt 3.4. Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z.B. Busnotver-

kehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

3.6 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel gemäß Punkt 3.4. und Punkt 3.5. besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand vorliegt:

- (I) betriebsfremde Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- (II) Verschulden des Fahrgastes;
- (III) Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter (I) oder (III) genannten haftungsbefreienden Ursachen vor, kann sich der Beförderer hierauf jedoch nur berufen, wenn die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurden oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 2.1 dargestellten Wege.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 4 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

4.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- (I) auf Erstattung von Fahrkarten, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (§ 5) oder
- (II) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (§ 6).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrkarten

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind marego-Fahrkarten, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß Anlage 2 verkauft wurden.

4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Punkt 4.4., der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der Eisenbahnverkehrsunternehmen“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der Eisenbahnverkehrsunternehmen, soweit unter Punkt 10.3. keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf der Fahrkarte kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

4.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkarten auch Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis 4:00 Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

§ 5 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

5.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach § 3 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss,

dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrkarte mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- (I) für die nicht durchfahrene Strecke oder
- (II) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- (III) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- (I) bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag;
- (II) bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der Deutsche Bahn AG.

§ 6 Fahrpreisschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Anspruch auf Fahrpreisschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreisschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrkarten für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort der Fahrkarte erlittenen Verspätung:

-
- (I) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises;
 - (II) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreischädigung erfolgt gemäß Punkt 6.2., Buchstaben (I) und (II) entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte – bei Fahrkarten für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

6.4 Entschädigungsbeträge unter 4 Euro

Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrkarten für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von weniger als 4 Euro werden nicht ausgezahlt.

6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreischädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtzielen innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei je Zeitfahrkarte auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

- (I) 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse;
- (II) 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten (einschließlich Zusatzzeitfahrkarten) für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Fahrpreischädigungen je Antrag von weniger als 4 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte gesammelt eingereicht werden. Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (z.B. Jahreskarten, Semestertickets) erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4 Euro erreicht. Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

6.7 Ausnahmen von der Fahrpreischädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung besteht nicht,

- (I) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrkarten über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde oder
- (II) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einer Fahrkarte nach marego-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

§ 7 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Punkt 3.6. vorliegt.

7.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

7.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert das Eisenbahnverkehrsunternehmen so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw. zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

7.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf der Fahrkarte im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Fahrkarte nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt bescheinigen.

§ 8 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

8.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

8.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 – Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen sind erhältlich für

- » Deutsche Bahn AG:
 - » www.bahn.de
 - » Tel. 01805-512512
(14ct/Min. aus Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend)
- » Transdev Sachsen-Anhalt GmbH:
 - » www.hex-online.de
 - » Tel. 03941-678333
(Ortstarif aus Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend)

8.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z.B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen 48 Stunden vor Reiseantritt erfolgen. In besonderen Fällen, z.B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können eingeholt werden über

- » Deutsche Bahn AG:
 - » www.bahn.de
 - » Tel. 01805-512512
(14ct/Min. aus Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend)
- » Transdev Sachsen-Anhalt GmbH:
 - » www.hex-online.de
 - » Tel. 03941-678333
(Ortstarif aus Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend)

8.4 Erstattung/Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Punkt 4.4.

§ 9 Beförderung von Reisegepäck

9.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus dem marego-Tarif.

9.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

§ 10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck Fahrgastrechte-Formular als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisschädigung

Soll ein Fahrpreis gemäß § 5 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, soweit die Fahrt aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Fahrt aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

Anträge auf eine Fahrpreisschädigung gemäß § 6 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

- (I) für Fahrten in Zügen der Deutschen Bahn AG oder für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt wurden: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main
- (II) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH benutzt wurden: Transdev Sachsen-Anhalt GmbH, Kundenbetreuung, Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrkarte, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.

Soweit es sich um eine personengebundene Fahrkarte handelt, ist ein Identitätsnachweis mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers der personengebundenen Fahrkarte nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen gemäß den Punkten 3.2., 3.4. und 3.5. müssen die Originalbelege eingereicht werden.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

10.3 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überwei-

sung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formular und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gemäß den Punkten 6.2. und 6.3. erfolgen.

10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrkarten bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausbezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet.

10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

§ 11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

Anlage 9

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten

§ 1 Erwerb

Bei der Deutschen Bahn AG ist der Erwerb von Online-Fahrkarten über das Internet möglich. Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Bahn AG, die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

§ 2 Fahrkarten

Über das Internet wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment zum Selbstausschreiben auf DIN A4 Papier angeboten. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar. Die auf DIN A4 Papier ausgedruckte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis gültig, der auf den Namen des Nutzers ausgestellt ist und beim Kauf der Online-Fahrkarte als Legitimationsnachweis angegeben wurde.

§ 3 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 der Beförderungsbedingungen ausgeschlossen. Ansprüche gemäß Anlage 8 (Fahrgastreue) bleiben davon unberührt.

Anlage 10

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst-Applikationen easy.GO und DB Navigator

§ 1 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrkarte wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Fahrkarte ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2) der Beförderungsbedingungen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein. Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG für den Fahrkartenverkauf mittels Mobiltelefondienst-Applikation easy.GO sowie der Deutschen Bahn AG für die Mobiltelefondienst-Applikation DB Navigator (im Folgenden Mobiltelefondienst-Applikationen genannt). Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang der gültigen Fahrkarte zu überzeugen.

§ 2 Fahrkarten

Über die Mobiltelefondienst-Applikationen wird nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment angeboten.

§ 3 Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfungspersonal vorzuzeigen, so dass die Fahrkarte sicher geprüft werden kann.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte ist der Nutzer von easy.GO und DB Navigator verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) der Beförderungsbedingungen erhoben.

Die über die WebAPP erstellte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

§ 4 Erstattung

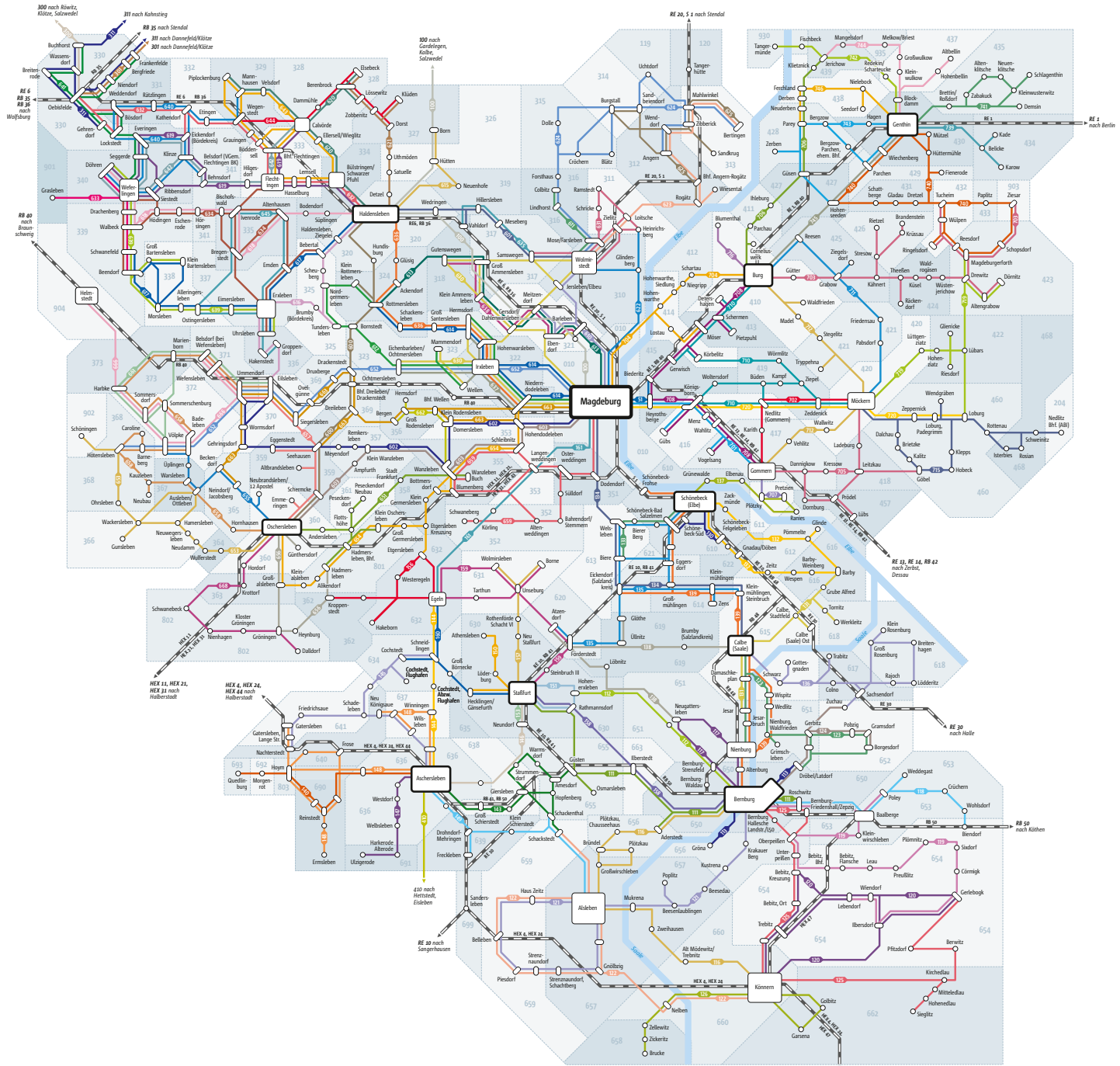
Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend vom § 10 der Beförderungsbedingungen ausgeschlossen. Ansprüche gemäß Anlage 8 (Fahrgastrechte) bleiben davon unberührt.

Anlage 1

Liniennetzplan

Magdeburg und die Region

Anlage 1 Liniennetzplan Magdeburg und die Region



Legende

- Buslinie
- Bahnlinie
- Tarifpunkte
- Burg
- Tarifzone mit Tarifzonenummer

Stand: April 2018

HEX 4, HEX 24, HEX 47 nach Halle

© August 2018

Herausgeber: Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego
Franckestraße 1, 39104 Magdeburg
www.marego-verbund.de

Wir sind marego:

BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH

DB Regio AG

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Transdev Sachsen-Anhalt GmbH

Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego

Franckestraße 1, 39104 Magdeburg

www.marego-verbund.de



**Der starke
Nahverkehr**

www.insa.de oder
Tel. 0391 5363180